

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

13. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1960

Nummer 131

Inhalt

## II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
6. 12. 1960	RdErl. d. Finanzministers Rechnungslegungserlaß 1960 — Bundeshaushalt . . . . .	2985

## II.

### Rechnungslegungserlaß 1960

— Bundeshaushalt —

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 12. 1960 —  
I B 3 Tgb.Nr. 5994 60

Im Anschluß an meinen RdErl. v. 21. 10. 1960 (MBl. NW. S. 2720), betr. Jahresabschluß 1960 für den Bundeshaushalt, gebe ich das nachstehende Gem.RdSchr. d. Bundesministers der Finanzen u. d. Bundesrechnungshofes v. 15. 11. 1960 mit dem zugehörigen Rechnungslegungserlaß zur Beachtung und weiteren Veranlassung bekannt.

Ich bitte um sorgfältige Ausführung der Abschlußarbeiten sowie um Einhaltung der festgesetzten Termine.

Die an der Bewirtschaftung des **Einzelplans 33 (Versorgung)** beteiligten Dienststellen bitte ich, mir für die Aufstellung des Haushaltsbeitrages unmittelbar nach dem Jahresabschluß eine Aufteilung der Einnahmen bei Titel 69 der Kapitel 3307 und 3308 nach den im Haushaltsplan veranschlagten Unterabschnitten 1 bis 4 zu übersenden.

Der Bundesminister der Finanzen  
II A 6 — A 0265 — B — 2 60

Bundesrechnungshof  
GA 1233 1 (1960) — 582 60

Bonn,  
Frankfurt, den 15. November 1960.

### Rechnungslegungserlaß 1960

(MinBlFin 1960 S 1022)

Als Anlage übersenden wir den Rechnungslegungserlaß für das Rechnungsjahr 1960. Die Änderungen gegenüber dem Rechnungslegungserlaß 1959 sind durch senkrechte Fettstriche am Rande kenntlich gemacht worden.

Wir bitten zu veranlassen, das sämtliche Behörden und Kassen, die mit der Rechnungslegung über Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes (Geldrechnung) und über das Vermögen und die Schulden des Bundes (Vermögensrechnung) befaßt sind, sowie die Vorprüfungsstellen von dem anliegenden Runderlaß unterrichtet werden und danach verfahren.

Um eine fristgerechte Abwicklung der Abschlußarbeiten durch die Bundeshauptkasse zu ermöglichen, darf ich — der Bundesminister der Finanzen — bitten zu veranlassen, daß die Kassen die Rechnungsnachweisungen und ggf. die Oberrechnungen sorgfältig aufstellen und rechtzeitig absenden.

Sonderdrucke des Rechnungslegungserlasses 1960 sind beim Verlag „Bundesanzeiger“ in Köln (Köln I — Postfach) vorrätig und können von dort unmittelbar gegen Bezahlung bezogen werden.

**Rechnungslegung über  
die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes  
— Geldrechnung —,  
das Vermögen und die Schulden des Bundes  
— Vermögensrechnung —  
und Vorprüfung der Rechnungen  
sowie Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung für  
das Rechnungsjahr 1960  
(Rechnungslegungserlaß 1960)**

**I. Vorlagefristen**

Die in den Anordnungen unter II und III bestimmten Vorlagefristen sind hier zum Zwecke der besseren Übersicht der Zeitfolge nach geordnet.

Es sind vorzulegen:

- |                              |   |  |
|------------------------------|---|--|
| <b>zum 18. Jan. 1961</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Die Rechnungen über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes an die Vorprüfungsstelle (vgl. Nr. 5 a),</li> <li>— die Rechnungsnachweisungen (Geldrechnung) in doppelter Ausfertigung — davon ein Stück für den Bundesrechnungshof bestimmt — zusammen mit der Vorlage der Rechnungen an die Vorprüfungsstelle (vgl. Nr. 5 b [5]).</li> <li>— eine Drittausfertigung der Rechnungsnachweisungen (Geldrechnung) an die übergeordnete Kasse als Grundlage für die Aufstellung der Oberrechnungen oder Zentralrechnungen (vgl. Nr. 5 b [5]),</li> <li>— die Vermögens-Rechnungsnachweisungen an die zuständigen Stellen (vgl. Nr. 24),</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>RRO an den Bundesrechnungshof unmittelbar (vgl. Nr. 5 b [4]),</li> <li>— die Arbeitspläne der Vorprüfungsstellen an den Bundesrechnungshof in doppelter Ausfertigung (vgl. Nr. 12),</li> </ul>  |
| <b>zum 26. Febr. 1961</b>    | <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Vermögens-Oberrechnungen 2. Stufe an die zuständige oberste Bundesbehörde (vgl. Nr. 24),</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Vermögens-Oberrechnungen 2. Stufe an die zuständige oberste Bundesbehörde (vgl. Nr. 24),</li> </ul>   |
| <b>zum 15. März 1961</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung 1960 nebst Anlagen zu den E.Pl. 32, 33 und 60 sowie für die E.Pl. 36 und 40 an den BdF (vgl. Nr. 16 d),</li> <li>— die Vermögenszentralrechnungen durch die Ressorts an den BdF (Ref. II A/6) und den BRH (vgl. Nr. 24 Abs. 3),</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung 1960 nebst Anlagen zu den E.Pl. 32, 33 und 60 sowie für die E.Pl. 36 und 40 an den BdF (vgl. Nr. 16 d),</li> </ul>   |
| <b>zum 1. April 1961</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Zentralrechnungen (Geldrechnung) und die Hauptrechnung durch die Bundeshauptkasse an den BdF (vgl. Nr. 8 a u. Nr. 24); (Unmittelbar nach Fertigstellung sind durch die Bundeshauptkasse zu übersenden:</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Zentralrechnungen (Geldrechnung) und die Hauptrechnung durch die Bundeshauptkasse an den BdF (vgl. Nr. 8 a u. Nr. 24); (Unmittelbar nach Fertigstellung sind durch die Bundeshauptkasse zu übersenden:</li> </ul>   |
| <b>zum 28. Jan. 1961</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Oberrechnungen durch die Oberkassen an die Bundeshauptkasse (vgl. Nr. 5 c); soweit Oberkassen 2. Stufe eingeschaltet sind, an diese,</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>a) eine Ausfertigung der Zentralrechnung an die zuständige Vorprüfungsstelle,</li> <li>b) zwei Ausfertigungen der Zentralrechnung an das zuständige Ressort — davon ein Stück zur Verwendung als Beitrag für die Bundeshaushaltsrechnung nach § 70 [Muster 21] RWB —,</li> <li>c) eine Ausfertigung der Hauptrechnung an die Vorprüfungsstelle des BdF),</li> </ul> |
| <b>bis zum 2. Febr. 1961</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>— die „Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1961 übertragenen Ausgabereste“ nach Muster 7 RWB durch die obersten Bundesbehörden an den BdF (vgl. Nr. 9 e),</li> <li>— die Übersichten über die Bewirtschaftung der Planstellen (Stellen) durch den Bundesminister für Verteidigung und die Stammdienststellen an den Bundesrechnungshof (vgl. Nr. 2 d),</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung 1960 nebst Anlagen durch die Ressorts an den BdF (vgl. Nr. 16 a) — spätestens jedoch bis vier Wochen nach Eingang der Zentralrechnung beim Ressort —,</li> </ul>   |
| <b>zum 8. Febr. 1961</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Oberrechnungen der Oberkassen 2. Stufe an die Bundeshauptkasse (vgl. Nr. 5 c),</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Anlagen II, IV, V und VII zum Beitrag für den E.Pl. 35 an den BdF (vgl. Nr. 16 b),</li> </ul>   |
| <b>zum 12. Febr. 1961</b>    | <ul style="list-style-type: none"> <li>— die Vermögens-Oberrechnungen an die zuständigen obersten Verwaltungsbehörden (vgl. Nr. 24); soweit Vermögens-Oberrechnungen 2. Stufe aufgestellt werden, an die obersten Verwaltungsbehörden der Länder,</li> </ul>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Vorlage der Vorprüfungsniederschriften durch die Vorprüfungsstellen an den Bundesrechnungshof (vgl. Nr. 12).</li> </ul>   |
| <b>zum 15. Febr. 1961</b>    | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Auszüge aus den Rechnungsnachweisungen nach § 24 RRO und Bescheinigungen nach § 109</li> </ul>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Sofern Vorlagefristen auf einen Sonn- oder Feiertag fallen, sind die entsprechenden Unterlagen zum darauffolgenden Werktag vorzulegen.</li> </ul>   |

## II. Geldrechnung

### Kassenrechnung und Vorprüfung

#### 1. Rechnung über Personalausgaben sowie über Ausgaben zu Lasten der im Einzelplan 33 des Bundeshaushalts veranschlagten Versorgungsbezüge

- a) Neben den Rechnungslegungsbüchern (Titelbüchern) über Personalausgaben (Besoldungen usw.) sind für jeden Empfänger von Dienstbezügen (also für Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter) Stammkarten und — soweit ein Bedürfnis dafür besteht (vgl. das Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen vom 9. April 1952 — I — BA 3420 — 11 (52) — an die obersten Bundesbehörden) — für jeden Empfänger von Beschäftigungsvergütung und Trennungsschädigung auch Berechnungs- und Überwachungsbogen nach den Vorschriften des Bundesministers der Finanzen an die Oberfinanzdirektionen vom 18. März 1952 (MinBlFin S. 113) 7. Dez. 1953 (MinBlFin S. 928) zu führen. Die Stammkarten müssen für jeden Empfänger nicht nur die zustehenden und die ausgezahlten Bezüge nachweisen, sondern auch alle Personalangaben und die sonstigen für die Errechnung und Auszahlung der Bezüge erforderlichen Merkmale enthalten, so daß die Prüfung ohne Einsichtnahme in die Personalakten und in der Regel ohne Rückfragen möglich ist. Bei Änderungen (einschl. Zu- und Abgängen) im Laufe des Rechnungsjahres sind den Stammkarten die Belege beizufügen. Beizubringende Erklärungen der Zahlungsempfänger, z. B. die Erklärungen (K u. O) über den Bezug von Kinder- und Ortszuschlag, müssen in jedem Falle den Stammkarten beigefügt werden. Am Schluß des Rechnungsjahres sind auf den Stammkarten die Jahressummen der Soll- und Istbeträge zu bilden und einander gegenüberzustellen. Überstundenvergütungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Sie sind nach der Gegenüberstellung den Istbeträgen hinzuzurechnen.

Für die bei den Titeln 101, 102, 103, 104, 105 und ggf. auch 108 nachzuweisenden Personalausgaben sind Nebenlisten zu führen. Am Schluß des Rechnungsjahres ist durch die Übernahme der an die einzelnen Empfänger nach den Stammkarten und Berechnungs- und Überwachungsbogen ausgezahlten Gesamtbezüge in den Nebenlisten der Nachweis zu führen, daß die im Titelbuch bei den einzelnen Verbuchungsstellen insgesamt gebuchten Auszahlungen mit der Gesamtistausgabe nach den Stammkarten und ggf. den Berechnungs- und Überwachungsbogen übereinstimmen. Die Nebenlisten dienen auch dem listenmäßigen Nachweis der Empfänger und bei planmäßigen Beamten gleichzeitig dem Nachweis der Besetzung der Planstellen. Die Bediensteten sind daher in den Nebenlisten in der Reihenfolge der Besoldungs- und Vergütungsgruppen und hier jeweils in der Buchstabenfolge ihrer Namen aufzuführen. In den Nebenlisten sind in den Fällen des § 20 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1960 die Bediensteten und die Planstellen von der abgebenden Behörde als Abgang und von der übernehmenden Behörde als Zugang nachzuweisen (vgl. Nr. 8 i).

Der Nebenliste zu Tit. 101 ist eine Übersicht über die im Laufe des Rechnungsjahres gezahlten Stelvenzulagen gem. § 21 Abs. 2 BBesG beizufügen. Sie soll für jeden Empfänger den Namen, die Dienstbezeichnung, den für das Rechnungsjahr gezahlten Betrag und den Zeitraum, auf den der Betrag entfällt, enthalten.

- b) Für die Rechnungslegung über Versorgungsausgaben — Epl. 33 — gilt Nr. 1 a) entsprechend mit der Maßgabe, daß in den Nebenlisten — in Übereinstimmung mit der Reihenfolge der Stammkarten — die Versorgungsempfänger in der Buchstabenfolge ihrer Namen aufzuführen sind. Das gleiche gilt für die Empfänger von laufenden Unterstützungen oder ähnlichen laufenden Bezügen.

Außer den Nachweisungen über die Festsetzung der Versorgungsbezüge sind — und zwar jeweils in die Rechnungsbelege eingeordnet — die Jahresbescheinigungen und ggf. die Erklärungen über Kinderzuschlag und über Frauenzuschlag vorzulegen. Weiterhin sind etwaige besondere versorgungsrechtliche Entscheidungen beizufügen, wie z. B. über

- (1) die Gleichstellung bei verspätetem Zuzug (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes zu Art. 131 GG),
- (2) die Feststellung der Dienstunfähigkeit,
- (3) die Anrechnung von Dienstzeiten, auf die kein Rechtsanspruch besteht,
- (4) die Bewilligung von Versorgungsbezügen in besonderen Fällen,
- (5) die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, soweit es sich um Festsetzungen auf Grund der Sechsten Durchführungsverordnung zum Gesetz zu Art. 131 GG handelt.

- c) Soweit über die Abstandnahme von der Rückforderung zuviel gezahlter Dienst- und Versorgungsbezüge bis zum Schluß des Rechnungsjahres noch nicht entschieden oder die Forderung auch in anderer Weise noch nicht erledigt ist, sind die zuviel gezahlten Beträge in einer besonderen Spalte der Nebenliste nachrichtlich zu vermerken. Zuviel gezahlte Dienst- und Versorgungsbezüge, auf deren Rückforderung im Laufe des Rechnungsjahres gemäß § 87 Abs. 2 BBG verzichtet worden ist, sind gemäß § 27 Abs. 1 RRO in die Nachweisung der Forderungen aufzunehmen. Das gleiche gilt, wenn von der Weiterverfolgung des Anspruchs gemäß § 67 Abs. 1 RWB abgesehen worden ist.

- d) Abweichungen von den Vorschriften in Nr. 1 Buchst. a) und b) — z. B. Rechnungslegung bei Erstellung von Auszahlungsnachweisungen im Lochkartenverfahren — bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesrechnungshofes.

- e) Von der Aufstellung von Nebenlisten über die Personalausgaben für die zivilen Bediensteten der Stationierungsmächte kann auch für das Rechnungsjahr 1960 abgesehen werden (vgl. hierzu den Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 18. Januar 1954 — II A/6 — A 0265 — 50/53 III —).

- f) Soweit die „Vorläufigen Gehaltszahlungsbestimmungen“ zur Anwendung kommen, ist auch für das Rechnungsjahr 1960 zu beachten, daß die Stammkarten neben dem Einzelnachweis der ausgezahlten Bezüge auch der Kontrolle und Überwachung der gewährten Hausratsdarlehen dienen, so daß der Einzelnachweis in der als Titelbuch geltenden Vermögenskartei für Darlehen (§ 49 Abs. 1 VBRO) entfällt. Für Hausratsdarlehen können in diesem Falle Sammelkonten gemäß § 26 Abs. 2 VBRO geführt werden (vgl. Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 19. März 1954 — II B — O 4300 — 59/54. \*)

\*) Für die der Besoldungsstelle der Bundesfinanzverwaltung in Bad Godesberg angeschlossenen Dienststellen gelten für die Rechnungslegung und Vorprüfung der Haushaltsausgaben für Besoldung und Versorgung die Abschnitte VIII und IX der DVBestf.

Am Schluß des Rechnungsjahres sind auf der Vorderseite der Stammkarten an der dafür vorgesehenen Stelle „Hausratsdarlehen“ nur die verbliebenen Darlehnsreste zu ermitteln, die auf die neuen Stammkarten vorgetragen werden. Sollten sich in Ausnahmefällen Kassenreste ergeben, so sind diese in der Vermerkspalte auszuweisen und zu erläutern und ebenfalls in die neuen Stammkarten (Vermerke) zu übernehmen. (Diese Kassenreste sind in den nachgewiesenen Darlehnsresten enthalten.)

Das gilt entsprechend auch für ähnliche Darlehen (z. B. Darlehen für die Beschaffung von Fahrrädern, Schneeschuhen, Hunden u. ä.), die durch Gehaltsabzug getilgt werden.

Zu den Hausratsdarlehen sind Nebenlisten aufzustellen. Diese müssen enthalten:

- (1) Bestände zu Beginn des Rechnungsjahres,
  - (2) Neuauszahlungen im Laufe des Rechnungsjahres,
  - (3) Tilgungen im Laufe des Rechnungsjahres,
  - (4) Darlehnsreste am Schluß des Rechnungsjahres,
  - (5) Kassenreste (in den Darlehnsresten enthalten).
- Diese Nebenlisten sind den nach II Nr. 1 a Abs. 2 aufzustellenden Nebenlisten beizufügen.

- g) Sofern auf Grund der Ermächtigung in § 17 des Haushaltsgesetzes 1960 Schulbeihilfen an Bundesbedienstete noch im Rechnungsjahr 1960 gezahlt werden, sind sie bei besonderen Buchungsabschnitten der jeweiligen Besoldungstitel (Tit. 101 bis 105) zu buchen. Am Schluß des Rechnungsjahres sind die gezahlten Jahresbeträge in den Nebenlisten gem. Nr. 1 a zweiter Absatz neben jedem Empfänger in einer besonderen Spalte nachzuweisen. In der Vermerkspalte ist die Verfügung anzugeben, mit der die betr. Schulbeihilfe genehmigt worden ist.

## 2. Rechnung über Personalausgaben zu Lasten des E Pl. 14

Die Bestimmungen der Nr. 1 gelten für den E.Pl 14 mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

- a) Für die bei den Titeln 101, 102a, 103, 104a und 105 von den Amtskassen zu Lasten der Wehrbereichsgebührensämter nachzuweisenden Besoldungsausgaben, die im Lochkartenverfahren zahlbar gemacht werden, gelten die vom Bundesminister für Verteidigung erlassenen besonderen Bestimmungen für die Rechnungslegung.

Zu den Rechnungsunterlagen gehören:

- (1) die Rechnungslegungsbücher (Titelkartei) mit Belegen einschl. Zahllisten,
- (2) die Fortschreibungslisten der Wehrbereichsgebührensämter,
- (3) die Stammbblätter mit Belegen (u. a. Besoldungsblätter, BDA/Vergütungs-Festsetzungen, Änderungsmeldungen, Berechnungsunterlagen, Erklärungen — K und O —),
- (4) die nach Kapiteln und Titeln getrennte Jahreszusammenstellung nach Nr. 32 des Erlasses des Bundesministers für Verteidigung vom 21. Dezember 1959 — VR III/3 — Az. 28-12-01.

- b) Für den rechnungsmäßigen Nachweis der Besoldungsabschläge gelten die vom Bundesminister für Verteidigung erlassenen besonderen Bestimmungen (Erlaß vom 11. September 1959 — VMBI. S. 674). Die nach Nr. 6 Abs. 6 dieser besonderen Bestimmungen aufzustellenden Nachweisungen (§ 26 RRO) sind nach dem Muster der Anlage 3

(2fach — nur für Bundesrechnungshof und Vorprüfungsstelle) von den anweisenden Dienststellen zu fertigen und den Amtskassen vorzulegen.

Die Nachweisungen sind mit der Kasse abzustimmen. Dabei muß die Endsumme der Spalte 8 mit dem Abschlußergebnis der Abschlagspalte übereinstimmen. Abweichungen sind zu erläutern.

- c) Für den rechnungsmäßigen Nachweis der Zulagen (Flieger-, Fallschirmspringer-, Bord- usw. Zulagen) bei Titel 102 a und des Wehresoldes bei Titel 102 b gelten die vom Bundesminister für Verteidigung erlassenen besonderen Bestimmungen (Erlaß vom 13. Mai 1959 — VMBI. S. 339).

- T d) Bis zum 2. Februar 1961 sind dem Bundesrechnungshof nach dem Stande vom 31. Dezember 1960 zu übersenden

vom Bundesminister für Verteidigung:

- (1) Nach Kapiteln, Titeln, Besoldungsgruppen und Vergütungsgruppen getrennte Übersichten über die verfügbaren Planstellen (für Beamte und Soldaten) und Stellen (für Angestellte), aus denen die Verteilung bis auf die Wehrbereichsverwaltungen (für Beamte und Angestellte) und die Stammdienststellen (für Soldaten) zu ersehen ist.

In den Übersichten ist das Jahres-Ist der Gesamtzahl der verfügbaren Planstellen (Stellen) gegenüberzustellen.

- (2) Eine zahlenmäßige nach Kapiteln, Besoldungs- und Vergütungsgruppen getrennte Übersicht der Beamten, Soldaten und Angestellten, die von den Wehrbereichsgebührensämtern besoldet werden oder von diesen Besoldungsabschläge erhalten.

von den Stammdienststellen:

Übersichten für Soldaten wie zu d (1), jedoch ohne Istzahlen, aus denen die Zuweisung an die Kommandobehörden zu ersehen ist (vgl. Erlaß des Bundesministers für Verteidigung vom 2. Mai 1960 — VMBI. S. 287). Sofern die Kommandobehörden ihrerseits nachgeordneten Einheiten oder Verbänden Planstellen zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen haben, sind die Übersichten der Kommandobehörden von den Stammdienststellen geschlossen mitvorzulegen.

- e) Die nach den §§ 39 und 40 RWB zu führenden Unterlagen für die Planstellenbewirtschaftung sind für die Vorprüfung und die Rechnungsprüfung bereitzuhalten.

## 3. Rechnungen über Bauausgaben des Bundes

Für die Rechnungslegung und Vorprüfung von Ausgaben für Baumaßnahmen des Bundes sind zu beachten:

- a) Die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Finanzbauverwaltungen (RBBau); insbesondere Abschnitt J — Rechnungslegung, Vorprüfung —, bekanntgegeben mit Rundschreiben vom 10. August 1957 (MinBiFin 1957 S. 1138),
- b) die Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Auftragsverwaltung der Bundesstraßen (Abschnitt IV) vom 11. Februar 1956 (B-Anzeiger Nr. 38 vom 23. Februar 1956); in Kraft seit 1. April 1956,
- c) die Baubestimmungen für das THW; Richtlinien für Planung, Durchführung und Abrechnung aller Baumaßnahmen der Bundesanstalt

Technisches Hilfswerk vom 27. April 1955 in der Fassung des Neudruckes vom 10. Februar 1956 (Abschnitt V und VI).

Wegen der an die Länder zu zahlenden Verwaltungskostenentschädigung für die Wahrnehmung der Bauaufgaben des Bundes wird auf die mit den Ländern jeweils gesondert abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen hingewiesen.

Über die Absätze 1 und 2 hinaus sind für die Ausführung von Baumaßnahmen für den Bundesgrenzschutz auch die Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 19. Mai 1953 — 6650 A — 1008 '53 (ergangen an die Grenzschutzverwaltungen usw.) zu beachten.

Auf Ausgaben für Bauvorhaben der gemeinsamen NATO-Infrastruktur sind die Richtlinien nach Buchstabe a) entsprechend anzuwenden. Stehen derartige Baumaßnahmen in Verbindung mit national zu finanzierenden Teilobjekten, so sind diese Teilobjekte — falls nichts anderes bestimmt ist — hinsichtlich der Rechnungslegung unbeschadet der national zu übernehmenden Kosten wie NATO-Infrastruktur-Bauvorhaben zu behandeln. Es findet also keine nach Finanzierungsquellen getrennte Rechnungslegung statt.

#### 4. Ordnen der Rechnungsbelege

Bei dem Ordnen der Rechnungsbelege für die Zwecke der Rechnungslegung sind die Bestimmungen der §§ 89 ff. RRO zu beachten. Auf die Bestimmungen im § 95 Abs. 1 RRO (Anlegung einer besonderen Belegmappe für jeden Buchungsabschnitt eines Rechnungsbuches) sowie in den §§ 97 und 98 RRO (Sammel- und Dauerbelege wird besonders hingewiesen).

#### 5. Vorlage der Rechnungen, Aufstellung und Vorlage der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen

a) Die Rechnungen über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes für das Rechnungsjahr 1960 sind sogleich nach Abschluß der Kassenbücher (Hinweis auf das Rundschreiben vom 8. Oktober 1960 — MinB!Fin 1960 S. 962) von den Kassen zu legen.

T Die Rechnungen müssen spätestens bis zum 18. Januar 1961 den Vorprüfungsstellen zur Verfügung stehen. Unberührt bleiben die Anordnungen über die Vorlage von Titelbüchern (nebst Belegen), die für kürzere Zeitabschnitte als ein Rechnungsjahr (z. B. Halbjahr, Vierteljahr) zu führen und deshalb schon im Laufe des Rechnungsjahres den Vorprüfungsstellen vorzulegen sind.

b) Von den rechnunglegenden Kassen, die die Bücher in gebundener oder gehefteter Form führen, ist für jeden nach § 10 RRO gebildeten Teil des Titelbuches eine Rechnungsnachweisung zu fertigen. § 24 RRO in Verbindung mit § 10 RRO ist zu beachten.

Kassen, die das Titelbuch in Karteiform führen, insbesondere Kassen mit Maschinenbuchführung, übernehmen die Ergebnisse ihrer Titelformen in der gleichen Weise in Rechnungsnachweisungen. Soweit nicht Sonderregelungen bestehen, z. B. bei den Oberfinanzkassen, die die Titelformen monatlich abschließen und alsbald den Vorprüfungsstellen vorlegen, sind die zugehörigen Titelformen entsprechend zu ordnen, für jede Rechnungsnachweisung in einem besonderen Heft oder Ordner miteinander zu verbinden und so der Vorprüfungsstelle vorzulegen. Werden für die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen Maschinen verwendet,

so kann in der Anordnung der Spalten von dem amtlichen Muster (Muster 1 zu § 24 RRO) abgewichen werden.

Im einzelnen gilt folgendes:

(1) Sollte für das Rechnungsjahr 1960 — entgegen der Bestimmung im § 10 Abs. 1 RRO — das Titelbuch nicht für jeden Einzelplan getrennt in einem besonderen Teil geführt oder sollten innerhalb eines Einzelplanes die Besoldungen und die anderen Personalausgaben, soweit sie bei Titeln für Personalausgaben gebucht wurden, nicht in einem besonderen Teil des Titelbuches nachgewiesen worden sein, ist trotzdem für jeden Einzelplan und für die Personalausgaben je eine Rechnungsnachweisung aufzustellen. Entsprechendes gilt für die Versorgungsbezüge und für die nach § 10 Abs. 3 RRO zu bildenden Teile des Titelbuches.

Sind dagegen die Titelbücher oder Teile eines Titelbuches (§ 10 RRO) durch die Kasse in Teilbänden nach § 73 Abs. 1 Satz 3 RKO geführt, so sind für diese Teilbände — ebenso wie für Teilbände nach § 73 Abs. 1 Satz 1 RKO und § 12 RRO — keine besonderen Rechnungsnachweisungen zu fertigen.

(2) Bezieht sich der in die Spalte „Davon vermögenswirksam“ der Rechnungsnachweisung einzutragende Betrag auf mehrere Vermögensgruppen, so ist in Spalte „Vermerke“ der Betrag nach Vermögensgruppen (bei Darlehen auch nach Vermögensuntergruppen) aufzugliedern. Kommt nur eine Vermögensgruppe in Frage, so ist diese anzugeben. Wegen der Zugehörigkeit der einzelnen vermögenswirksamen Einnahmen und Ausgaben zu bestimmten Vermögensgruppen haben sich Amtskasse und Vermögensbuchhalter der betreffenden Behörde die zur Ermittlung der richtigen Vermögensgruppe notwendige Hilfe zu leisten. Das gleiche gilt, wenn die Aufteilung der vermögenswirksamen Ausgaben auf die einzelnen Vermögensgruppen in der Haushaltsüberwachungsliste vorgenommen worden ist (vgl. auch § 32 Abs. 5 Buchst. c) VBRO).

Beispiel:

Spalte 6 (7)	16 (Von dem Betrage der Spalte 6 (7) sind vermögenswirksam)	17 (Vermerke) Vermögensgruppe
00:00	40 000	00:0 = 30 000 00:2 = 10 000
00:00	40 000	40 000

(3) Den Rechnungsnachweisungen sind die Anlagen nach den §§ 26, 27 und 111 in Verbindung mit § 112 RRO beizufügen.

Soweit hinsichtlich der Behandlung der Abschlagsauszahlungen für einzelne Verwaltungen besondere Regelungen getroffen sind (vgl. z. B. den Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 19. Februar 1957 — III A/4 — H 3104 — 2/57 — an die Oberfinanzdirektionen und an das Landesfinanzamt Berlin), ist danach zu verfahren. Es ist aber auch in diesen Fällen den Rechnungsnachweisungen eine Nachweisung der Abschlagsauszahlungen, gemäß § 26 RRO beizufügen.

Die Nachweisung der Geldforderungen nach § 27 RRO entfällt, soweit die Forderungen nach den Bestimmungen der VBRO in die Vermögensrechnung aufzunehmen sind. Das ist z. B. nicht der Fall bei Ansprüchen auf Schadensersatz, die nicht bis zum Ablauf des

Rechnungsjahres durch Erfüllung oder Aufrechnung erloschen sind; solche Forderungen sind also in die Nachweisung aufzunehmen (vgl. hierzu auch Nr. 1 b).

Bei Aufstellung der Nachweisungen der nicht abgewickelten Vorschüsse und Verwahrungen nach § 111 RRO werden folgende Erleichterungen zugelassen:

Vorschüsse im Einzelbetrag bis zu 500 DM brauchen nicht einzeln, sondern können in einer Summe unter Angabe der Anzahl der Fälle — jedoch getrennt nach Besoldungsvorschüssen und sonstigen Vorschüssen — aufgenommen werden. Ausgenommen von dieser Erleichterung sind Vorschußzahlungen, die nicht bis zum Ablauf des zweiten, auf ihre Entstehung folgenden Rechnungsjahres abgerechnet worden sind; bei diesen ist die Verfügung anzugeben, mit der der Bundesminister der Finanzen der Weiterführung des Vorschusses nach § 62 Abs. 2 RHO zugestimmt hat:

Verwahrungen im Einzelbetrag bis zu 1000 DM können in einer Summe unter Angabe der Anzahl der Fälle aufgenommen werden.

Wegen des Nachweises der bis zum Jahresabschluß nicht abgewickelten Vorschüsse in besonderen Fällen (Besoldungsvorschüsse) in der Anlage nach § 111 RRO wird auf das Rundschreiben des BdF vom 24. März 1954

II A/6 — F 1071 — 6/54

IA — H 3000 — 3/54

(nicht an die Länder ergangen) hingewiesen.

- (4) Wenn über Haushaltsausgaben für einen längeren Zeitraum als ein Rechnungsjahr Rechnung gelegt wird, sind wegen der Aufstellung der Rechnungsnachweisungen die Bestimmungen in §§ 25 und 41 RRO und wegen der Beifügung einer Bescheinigung über den Gesamtbetrag der Haushaltsausgaben die Bestimmungen in § 109 RRO zu beachten.

Über Ausgaben für Baumaßnahmen des Bundes, die am Schluß des Rechnungsjahres 1960 noch nicht fertiggestellt und abgerechnet worden sind, sind für jede Baumaßnahme ein Auszug aus der Rechnungsnachweisung und eine Bescheinigung nach § 109 RRO dem Bundesrechnungshof unmittelbar bis zum 15. Februar 1961 vorzulegen.

- (5) Von den Rechnungsnachweisungen sind insgesamt drei Stücke zu fertigen. Davon geht ein Stück — mit den Anlagen nach § 26 (2) VPOB — dem Bundesrechnungshof über die Vorprüfungsstellen zu — vgl. Nr. 12 —. Ein zweites Stück der Rechnungsnachweisungen verbleibt bei der Vorprüfungsstelle. Das dritte Stück ist spätestens bis zum 18. Januar 1961 als Grundlage für die Aufstellung der Oberrechnungen oder Zentralrechnungen der übergeordneten Kasse zu übersenden.

- (6) Für die Bundeshauptkasse als Einheitskasse gilt Abs. (5) sinngemäß.

- c) Die Oberrechnungen sind getrennt nach Einzelplänen ebenfalls in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Die Anweisungen unter Nr. 5 Buchst. b) Nr. (2) gelten sinngemäß auch für die Aufstellung der Oberrechnungen — Muster 5 zu § 101 RRO —. Die Oberkassen übersenden ein Stück der Oberrechnungen nebst Anhängen bis zum 28. Januar

1961 der Bundeshauptkasse. Sofern durch Oberkassen 2. Stufe Rechnung gelegt wird, übersenden die Oberkassen 1. Stufe die Oberrechnungen den Oberkassen 2. Stufe zum gleichen Zeitpunkt. Diese letztgenannten Oberkassen übersenden ihrerseits die von ihnen gelegten Oberrechnungen bis zum 8. Februar 1961 der Bundeshauptkasse.

Zwei Stücke der Oberrechnungen mit Anhängen sind innerhalb der gleichen Fristen der zuständige Vorprüfungsstelle zu übersenden; diese legt ein Stück nach Vorprüfung dem Bundesrechnungshof vor (vgl. Nr. 12).

## 6. Äußere Gestaltung der Rechnungsnachweisungen und der Oberrechnungen

- a) Bei Aufstellung der Rechnungsnachweisungen sind zu unterscheiden die Fälle, in denen

(1) einer Behörde die vollen bei den einzelnen Titeln des Bundeshaushaltsplans nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 1960 bewilligten Beträge zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind (z. B. durch beglaubigten Abdruck des betreffenden Einzelplanes oder eines Teils eines solchen in der gesetzlich festgelegten Fassung) und

(2) einer Behörde nur Teilbeträge der Bewilligungen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 1960 zur Bewirtschaftung zugewiesen worden sind (z. B. durch einen Kassenanschlag oder durch besondere Verfügung).

In den Fällen zu (1) sind in den Rechnungsnachweisungen sämtliche Spalten der Muster auszufüllen. Bezüglich der Spalte „Haushaltsbetrag für 1960“ ist zu beachten:

Alle Haushaltsansätze des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplans 1960 sind wegen des verkürzten Rechnungsjahres gemäß § 2 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1960 nur mit 75 v. H. der veranschlagten Beträge bewilligt. Der Bundesminister der Finanzen kann zwar gemäß § 2 Abs. 3 a. a. O. zulassen, daß über Bewilligungen des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplans im Falle eines unabwiesbaren Bedürfnisses bis zu 100 v. H. der veranschlagten Beträge verfügt wird, wenn die Mehrausgaben durch Einsparungen innerhalb desselben Einzelplans in Ausnahmefällen in anderen Einzelplänen ausgeglichen werden. Mit diesen Entscheidungen wird jedoch für die beteiligten Ausgabebewilligungen lediglich die einseitige Deckungsfähigkeit angeordnet; es werden nicht etwa die 75 v. H.-Bewilligungen auf 100 v. H. erhöht. Ausgangsbasis für die Berechnung des Rechnungsergebnisses stellen daher in jedem Falle 75 v. H. der im Haushaltsplan veranschlagten Beträge dar. Es ist deshalb notwendig, in den Fällen zu (1) in den Rechnungsnachweisungen (Muster 1 zu § 24 RRO) zwischen den Spalten 10 und 11 eine zusätzliche Spalte 10a mit der Bezeichnung „75 v. H. der Ansätze“ einzurichten. In den Fällen des § 2 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1960 sind in der Vermerkspalte gegenseitige Hinweise aufzunehmen. Wegen der Behandlung der Haushaltsreste wird auf Nr. 9g verwiesen.

Über die letzten 10 v. H. der nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 1960 bewilligten Ansätze (75 v. H. der veranschlagten Beträge) für Sachausgaben sowie für allgemeine und einmalige Ausgaben darf gemäß § 9 Abs. 1 a. a. O. nur mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen verfügt werden. Demgemäß kann über die Ausgabeansätze bei den obigen Ausgabegruppen nur

im Rahmen von 67,5 v. H. (75 v. H. — 7,5 v. H.) verfügt werden. Das bedeutet, daß bei allen Titeln der genannten Ausgabegruppen — mit Ausnahme der nicht der Sperre unterliegenden Titel nach den besonderen Aufstellungen des Bundesministers der Finanzen; vgl. Abschn. C Nr. 2a, letzter Absatz des Rdschr. über die Haushaltsführung 1960 (MinBIFin 1960 S. 502) — in Spalte 14 (Muster 1 zu § 24 RRO) der Rechnungsnachweisungen nach Nr. 6a) (1) in der Regel mindestens 10 v. H. der jeweiligen Haushaltsbewilligung als Wenigerausgabe auszuweisen sind.

In den Fällen zu (2) sind die zugewiesenen Haushaltsmittel nur in die Spalte „Vermerke“ der Rechnungsnachweisungen, und zwar unter Angabe der Zuweisungsverfügungen, aufzunehmen. Die Spalten 8 bis 14 der Rechnungsnachweisungen (Muster 1 zu § 24 RRO) bleiben hierbei unausgefüllt.

Da für den Bereich des E.Pl. 14 die Zuweisungsverfügungen in den Fällen, in denen für ein und denselben Zweck mehrere Zuweisungen ausgesprochen wurden, stets auch den zugewiesenen Gesamtbetrag enthalten, genügt es, wenn insoweit nur die jeweils letzte Zuweisungsverfügung in den Rechnungsnachweisungen aufgeführt wird.

Zur Vereinfachung der Rechnungsprüfung sind die über die Einnahmen und Ausgaben bei den Titeln 12 02 47 und 48, 24 02 39, 49, 50 und 81, 24 03 25, 26 und 80 sowie 25 02/36, 37, 81 und 895 aufzustellenden Rechnungsnachweisungen durch Angabe der einzelnen Unternehmen des Bundes (Unternehmen im Sinne des § 15 RHO und Unternehmen, an deren Kapital oder Gewinn der Bund beteiligt ist) und des auf jedes Unternehmen entfallenden Einzelbetrags zu ergänzen.

Soweit der Raum in den Vermerkspalten zur Aufnahme auch der Vermerke nach Nr. 5 b) (2), 5 c), 9 g) und 10 nicht ausreicht, sind diese Vermerke in je eine Anlage zur Rechnungsnachweisung unter Voranstellung der Titelnummern, zu denen die Vermerke jeweils gehören, aufzunehmen.

Für die Kassen der Bundeswehr wird abweichend von den Vorschriften des § 24 in Verbindung mit § 10 RRO zugelassen, daß an Stelle getrennter Rechnungsnachweisungen — für jede mittelbewirtschaftende Dienststelle — für jede Kasse nur zusammengefaßte Rechnungsnachweisungen aufgestellt werden können; Voraussetzung für diese Erleichterung ist jedoch, daß in den zusammengefaßten Rechnungsnachweisungen die mittelbewirtschaftenden Dienststellen (Spalte 5) mit den auf sie entfallenden Beträgen (Spalte 6) einzeln aufgeführt und die Gesamtsumme für den jeweiligen Titel oder Unterteil eines Titels (Spalte 7) eingetragen werden.

- b) In den Oberrechnungen sind nur die Spalten 1 bis 6 sowie 14 (von dem Betrage der Spalte 6 sind vermögenswirksam) und 15 (Vermerke) des Musters 5 zu § 101 RRO auszufüllen; Nr. 6a) vorletzter Absatz in Verbindung mit Nr. 5 c) Abs. 1 gilt sinngemäß.
- c) Es genügt, wenn in den Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen der Text der Zweckbestimmung in abgekürzter Fassung angegeben wird. Das gilt nicht für außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben sowie für Ausgaben zu Lasten von Vorjahresresten, deren Zweckbestimmung im Haushaltsplan 1960 nicht mehr enthalten ist.

## 7. Besondere Bestimmungen für die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen über Besatzungskosten, Auftragsausgaben und Stationierungskosten des Einzelplans 35

Im Hinblick auf die besonderen Erfordernisse für die Rechnungslegung und -prüfung auf dem Gebiet der Besatzungs- und Stationierungskosten wird für die Aufstellung der Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen bestimmt:

- a) Ausgaben für die amerikanische und die französische Macht sind bis zu Unterteilen von Titeln, wie von den Mächten vorgeschrieben, zu gliedern.
- b) Für die Einnahmen und Ausgaben der britischen Macht (einschließlich der angeschlossenen Entsendestaaten) sind neben der in den Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen vorzunehmenden Gliederung nach dem Bundeshaushaltsplan besondere Nachweisungen der Einnahmen und Ausgaben nach den britischen Code-Plänen zu erstellen.

(1) Kassen, die Einnahmen und Ausgaben sowohl nach dem britischen Code-Plan als auch nach der Gliederung des Bundeshaushaltsplans buchen oder die für die Monatsabrechnung mit der übergeordneten Kasse die Umstellung auf den Bundeshaushaltsplan vornehmen, haben ihren Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen und Anhängen zu den Oberrechnungen besondere Nachweisungen beizufügen, in denen die Einnahmen und Ausgaben nach dem britischen Code-Plan gegliedert sind und in denen die Umstellung auf den Bundeshaushaltsplan dargestellt ist.

(2) Amtskassen und Oberkassen 1. Stufe, die Einnahmen und Ausgaben nur nach dem britischen Code-Plan buchen, während die Umstellung auf die Gliederung des Bundeshaushaltsplans bei den Oberkassen 2. Stufe vorgenommen wird, haben die Einnahmen und Ausgaben in den Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen 1. Stufe nur nach dem britischen Code-Plan zu gliedern.

- c) Kassen, die Einnahmen und Ausgaben für mehr als eine Macht nachweisen, haben in ihren Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen und Anhängen zu den Oberrechnungen in Nebenspalten eine titelweise Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Mächten vorzunehmen.

Soweit Amtskassen und Oberkassen 1. Stufe eine solche Aufspaltung nicht möglich ist, weil sie Einnahmen und Ausgaben der britischen Macht (einschließlich der angeschlossenen Entsendestaaten) nur nach dem britischen Code-Plan buchen [s. Buchstabe b) Abs. (2)], ist in den Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen 1. Stufe und Anhängen für die Einnahmen und Ausgaben der britischen Macht ein besonderer Abschnitt zu bilden.

- d) Einnahmen und Ausgaben bei den Kapiteln 35 02 bis 35 04 (nur für Berlin) sind in die Abschnitte A (Kosten des laufenden Jahres), B (Kosten der Auslaufzeit 1959) und C (Kosten der Auslaufzeit 1958) zu gliedern; die Isteinnahmen und -ausgaben bei den Abschnitten B und C sind getrennt für die Zeitabschnitte vom 1. April bis 30. Juni 1960 und vom 1. Juli 1960 bis zum Schluß des Rechnungsjahres nachzuweisen.

### 8. Aufstellung und Vorlage der Zentralrechnungen und der Hauptrechnung

- T a) Die Bundeshauptkasse hat die Zentralrechnungen (§ 102 RRO) und die Hauptrechnung (§ 105 RRO) bis zum 1. April 1961 aufzustellen. Soweit dies in Ausnahmefällen nach dem Umfang der Zentralrechnung nicht möglich sein sollte, legt die Bundeshauptkasse mir — dem Bundesminister der Finanzen — mit entsprechender Begründung zum gleichen Zeitpunkt eine Nachweisung vor, in die die späteren Vorlagetermine einzutragen sind.

Sollte sich die Aufstellung der Zentralrechnung eines Einzelplanes aus dem Grunde verzögern, weil die Entscheidung des Ressorts über die Bildung von Ausgaberesten noch aussteht, bitte ich, mir umgehend zu berichten; vgl. im übrigen Nr. 9d).

- b) In dem Anhang zur Zentralrechnung für den Einzelplan 35 sind bei den Kap. 35 02 bis 35 04 sowie den Kap. A 35 02 und A 35 05 nachgewiesenen Ist-einnahmen und -ausgaben titelweise nach nicht-deutschen Streitkräften (Nationale Haushalte) aufzugliedern. Bei den Kap. 35 02 bis 35 04 sind die Abschnitte A (Kosten des laufenden Jahres), B (Kosten der Auslaufzeit 1959) und C (Kosten der Auslaufzeit 1958) zu bilden. Einnahmen und Ausgaben bei den Abschnitten B und C sind getrennt für die Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1960 und vom 1. Juli 1960 bis zum Schluß des Rechnungsjahres nachzuweisen.

- c) § 2 Abs. 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 1960 macht es erforderlich, in den Zentralrechnungen und in der Hauptrechnung die Spalte 8 wie folgt aufzugliedern:

Haushaltsbetrag für 1960	
100 v. H. gemäß Haushaltsplan	75 v. H. gemäß § 2 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1960
8	8a

In die Spalte 8a, die Ausgangsbasis für die Ermittlung des Rechnungsergebnisses ist, sind bei jedem Titel 75 v. H. des Haushaltsansatzes nach dem Bundeshaushaltsplan 1960 einzutragen; im übrigen vgl. Nr. 6a Abs. 2.

- d) Über die letzten 10 v. H. der nach § 2 Abs. 2 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 1960 bewilligten Ansätze (75 v. H. der veranschlagten Beträge) für Sachausgaben sowie für allgemeine und einmalige Ausgaben darf gemäß § 9 Abs. 1 a.a.O. nur mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen verfügt werden. Dies gilt nicht für Ansätze zur Leistung von Ausgaben, für die eine rechtliche Verpflichtung des Bundes vorliegt; den Ressorts wurden diese Titel in einer besonderen Aufstellung gemäß Abschnitt C Nr. 2a letzter Absatz des Rundschreibens über die Haushaltsführung 1960 vom 13. Juni 1959 (MinBFin S 502) mitgeteilt. Demgemäß stehen die Ausgabeansätze bei den obigen Ausgabegruppen — mit Ausnahme der nicht der Sperre unterliegenden Titel — nur im Rahmen von 67,5 v. H. zur Verfügung; das bedeutet, daß bei diesen Titeln in Spalte 12 der Zentralrechnung in der Regel mindestens 10 v. H. der jeweiligen Haushaltsbewilligung (75 v. H. des Haushaltsansatzes) als Wenigerausgabe auszuweisen sind.

Nach § 9 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1960 darf der Bundesminister der Finanzen die gesperrten

Beträge nur freigeben, wenn an anderer Stelle des Haushaltsplans Beträge in gleicher Höhe für diesen Zweck in Abgang gestellt werden. Die generelle Zustimmung zur Inanspruchnahme der gesperrten 10 v. H. hat der Bundesminister der Finanzen in Abschnitt C Nr. 2b des Rundschreibens über die Haushaltsführung 1960 unter der Voraussetzung erteilt, daß die Ressorts entsprechende Beträge an anderer Stelle ihres Einzelplans zusätzlich einsparen. Wurden die gesperrten 10 v. H. ganz oder teilweise in Anspruch genommen, so ist in einer Übersicht nach Muster Anlage 1, die der Zentralrechnung beizufügen ist, zu erläutern, bei welchen anderen Titeln die in Anspruch genommenen Sperrbeträge zusätzlich (in Grenzen von 67,5 v. H. des Haushaltsansatzes) eingespart worden sind; bei den Titeln, die die Deckung für diese Inanspruchnahme hergeben, ist zu vermerken, für welche Titel und mit welchen Einzelbeträgen die zusätzlichen Einsparungen durchgeführt worden sind.

Die Ressorts übersenden der Bundeshauptkasse die obigen Übersichten in doppelter Ausfertigung zum frühestmöglichen Zeitpunkt. Gleichzeitig sind die sonst notwendigen Unterlagen — soweit noch nicht geschehen — der Bundeshauptkasse zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören auch die Zustimmungsverfügungen nach § 9 Abs. 2 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 1960 sowie die Aufstellungen des Bundesministers der Finanzen über diejenigen Ausgabeansätze des jeweiligen Einzelplans, die nicht der 10 v. H.-Sperre unterliegen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 1960). In den letztgenannten Fällen ist in der Vermerkspalte auszuführen: „Frei von der Sperre“

- e) Die Spalten 6 „Summe“ und 10 „Mithin Gesamt-soll“ werden bei den Titelansätzen in den Zentralrechnungen nur dann ausgefüllt, wenn in den Spalten 5 „An Haushaltsresten sind verblieben“ und 9 „An Haushaltsresten aus dem Vorjahr sind übertragen“ Reste nachgewiesen werden.
- f) Der Text der Zweckbestimmung wird in Spalte 3 nicht mehr aufgenommen; es erscheinen also nur noch die Titelnnummern in Spalte 2. Ausnahmen hiervon bilden die außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben und die Ausgaben zu Lasten von Vorjahresresten, deren Zweckbestimmung im Haushalt 1960 nicht mehr enthalten ist.
- g) Die Bundeshauptkasse läßt in den Zentralrechnungen die Spalte 13 „Überplanmäßige usw. Ausgaben“ unausgefüllt (vgl. Nr. 13e).
- h) Der Nachweis der Vermögensgruppen (in der Vermerk-Spalte) ist in den Zentralrechnungen entbehrlich. Hinsichtlich der übrigen Vermerke vgl. Nr. 9f, 10 und 11.
- i) In den Zentralrechnungen sind in den Fällen des § 20 Abs. 2 des HG 1960 die übertragenen Mittel bei der abgebenden Haushaltsstelle abzusetzen (—) und bei der empfangenden Haushaltsstelle zuzusetzen (—); Hinweis auf Nr. 1a) Abs. 2.
- k) Die Bundeshauptkasse legt ein Stück der jeweiligen Zentralrechnung der Vorprüfungsstelle der betreffenden obersten Bundesbehörde — die Hauptrechnung der Vorprüfungsstelle des Bundesministers der Finanzen — sogleich nach Fertigstellung vor (vgl. Begleitterlaß des Bundesministers der Finanzen vom 12. Februar 1953 zu § 3 VPOB — MinBFin 1953 S. 114). Darüber hinaus sind den obersten Bundesbehörden zwei weitere Stücke der jeweiligen Zentralrechnung zu übersenden (Abgabennachricht an BdF); davon geben die obersten Bundesbehörden ein Stück als

Anlage 1

Beitrag zur Bundeshaushaltsrechnung 1960 — an Stelle des Beitrags nach Muster 21 zu § 70 RWB — an den Bundesminister der Finanzen weiter und behalten das andere Stück als Entwurf zurück. Außerdem ist eine Ausfertigung jeder Zentralrechnung dem Bundesminister der Finanzen unmittelbar vorzulegen; sie soll als Druckmanuskript für die Aufstellung der Bundeshaushaltsrechnung dienen.

- 1) Wegen der Behandlung der Haushaltsreste wird auf Nr. 9f verwiesen.

9. Ausgabereste und Vorgriffe

- a) Ausgabereste des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts des Rechnungsjahrs 1959 (übertragene Reste) sind in die Spalte 9 der Zentralrechnungen — Vorgriffe 1959 als Minusreste (in rot) — einzutragen; sie erhöhen (Vorgriffe vermindern) die entsprechenden Bewilligungen für das Rechnungsjahr 1960 (vgl. §§ 30, 73 und 77 RHO).
- b) Ausgabereste des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts des Rechnungsjahrs 1960 (verbliebene Reste) sind in der Spalte 5 der Zentralrechnungen — Vorgriffe 1960 als Minusreste (in rot) — nachzuweisen; sie verschlechtern (Vorgriffe verbessern) das rechnungsmäßige Abschlußergebnis (§ 75 RHO) des Rechnungsjahrs 1960.
- c) Zur Gewinnung eines den tatsächlichen Verhältnissen möglichst nahekommenden rechnungsmäßigen Abschlußergebnisses 1960 bitte ich — der Bun-

desminister der Finanzen — die Ressorts bei übertragbaren Mitteln Ausgabereste nur in der Höhe bilden und übertragen zu lassen, in der mit Sicherheit Zahlungsverpflichtungen auf den Bund noch zukommen werden. Hierbei ist zu beachten, daß in jedem Einzelfall die Voraussetzungen für die Bildung eines Ausgaberestes gegeben sein müssen. Hierzu gehört in erster Linie die Prüfung gemäß § 30 Abs. 1 (1. und 2. Halbsatz) RHO, ob der Zweck, für den die Beträge bewilligt sind, noch fort dauert bzw. in welcher Höhe die bisher nicht in Anspruch genommene Bewilligung zur Erfüllung des Zwecks noch benötigt wird.

Nach § 7 Satz 1 des Haushaltsgesetzes 1960 darf der Bundesminister der Finanzen die Zustimmung gemäß § 30 Abs. 2 RHO zur Verausgabung von Beträgen, die bei übertragbaren Ausgabebewilligungen am Schluß des Rechnungsjahrs 1959 nicht verwendet sind (Ausgabereste) nur erteilen, wenn innerhalb desselben Einzelplans Beträge in gleicher Höhe für diesen Zweck in Abgang gestellt werden oder wenn in demselben Einzelplan am Schluß des Rechnungsjahrs 1960 Ausgabereste mindestens in gleicher Höhe verbleiben. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird darauf hingewiesen, daß durch diese Vorschrift das Inabgangstellen von entbehrlichen Haushaltsresten nicht untersagt werden soll; sie soll nur verhindern, daß Auszahlungen aus Ausgaberesten über die verfügbaren Kassenmittel hinaus geleistet werden.

Die Auswirkung dieser Vorschrift ist aus den nachstehenden beiden Beispielen zu ersehen.

	Ist- ausgabe	verbliebener Rest 1960	Gesamt- Ist	Haushaltsbetrag 1960 100 v. H. 75 v. H.		Über- tragener Rest 1959	Gesamt- Soll	Mithin weniger	Vermerke
<b>Beispiel 1 (Inabgangstellung)</b>									
1	1 250	—	1 250	1 000	750	500	1 250	—	Übertragener Rest: freigegeben
2	750	300	1 050	1 000	750	300	1 050	—	nicht freigegeben
3	25	—	25	1 000	750	—	750	725	Einsparung der 10 v. H. von Pos. 1, 2 und 3 und des Restes von Pos. 1
	2 025	300	2 325	3 000	2 250	800	3 050	725	
<b>Beispiel 2 (neue Restebildung)</b>									
1	1 250	—	1 250	1 000	750	500	1 250	—	Übertragener Rest: freigegeben
2	250	800	1 050	1 000	750	300	1 050	—	nicht freigegeben
3	525	—	525	1 000	750	—	750	225	Einsparung der 10 v. H. von Pos. 1, 2 und 3
	2 025	800	2 825	3 000	2 250	800	3 050	225	

Anmerkung:

- 1. In Beispiel 1 wird der bei Pos. 1 freigegebene übertragene Rest aus 1959 in Höhe von 500 durch Inabgangstellung bei Pos. 3 eingespart.
- 2. In Beispiel 2 wird der bei Pos. 1 freigegebene übertragene Rest aus 1959 in Höhe von 500 durch Bildung eines neuen Restes bei Pos. 2 (und zwar zusammen mit dem nicht freigegebenen Vorjahresrest der Pos. 2) eingespart.

Außerdem verweise ich auf § 9 Abs. 3 HG 1960, wonach die nach § 9 Abs. 1 Satz 1 a.a.O. gesperrten 10 v. H. der Bewilligungen nicht übertragbar und zusammen mit den für in Anspruch genommene Sperrbeträge als Einsparung angebotenen Beträgen in Abgang zu stellen sind.

Grundsätzlich dürfen also Ausgabereste bei übertragbaren Haushaltsansätzen, die unter § 9 Abs. 1

Satz 1 des Haushaltsgesetzes 1960 fallen, nur im Rahmen von 67,5 v. H. des einzelnen Haushaltsansatzes — bei zusätzlich angebotenen Einsparungen zur Deckung von Mehrausgaben an anderer Stelle unter Abzug dieser Beträge — gebildet werden. Reicht ein im Rahmen von 67,5 v. H. des Haushaltsansatzes gebildeter Ausgabereist für die im folgenden Rechnungsjahr aus der Zweckbestimmung zu leistenden Ausgaben nicht aus, kann er

unter Anwendung der Bestimmungen des § 9 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1960 im Rahmen des 75 v. H.-Haushaltsansatzes gebildet werden; ausgenommen sind die Fälle des § 9 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgesetz 1960, die vom Bundesminister der Finanzen besonders als nicht der Sperre unterliegend mitgeteilt wurden und die mit 75 v. H. zur Verfügung stehen. Dagegen ist eine Bildung von Ausgaberesten über die bewilligten 75 v. H. hinaus bis zur Höhe des Haushaltsansatzes (100 v. H.) ausgeschlossen, auch wenn 25 v. H. des Ansatzes gemäß § 2 Abs. 3 HG 1960 freigegeben worden sind.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß Minder Ausgaben bei nicht übertragbaren Ansätzen nicht zur Deckung von Entsperrungen bei übertragbaren Bewilligungen verwendet werden dürfen. Die Bundeshauptkasse hat vor Aufstellung der Zentralrechnungen die bei übertragbaren Mitteln zu bildenden Ausgabereste mit den zuständigen Ressorts abzustimmen. Im übrigen verweise ich auf meinen Runderlaß über die Haushaltsführung 1960, Abschnitt C, Nr. 2 und 5 (MinBiFin 1960 S. 502).

d) Die Entscheidungen über Bildung und Höhe der am Schluß des Rechnungsjahres 1960 verbliebenen Ausgabereste fallen nach § 30 RHO in die Zuständigkeit der Ressorts und ergehen unabhängig von meiner Entscheidung über die Freigabe zur Verwendung im Rechnungsjahr 1961 laut Resteplan nach Muster 7 RWB.

e) Die Pläne über die Verwendung der in das Rechnungsjahr 1961 übertragenen Ausgabereste nach Muster 7 RWB bitte ich — der Bundesminister der Finanzen —, in Abweichung von § 17 Abs. 3 RWB, mir bereits bis zum 2. Februar 1961 vorzulegen. Auf § 17 Abs. 3 RWB letzter Satz weise ich besonders hin.

Für die am Schluß des Rechnungsjahres 1960 verbleibenden und nach dem Rechnungsjahr 1961 zu übertragenden Ausgabereste sollen die Restepläne u. a. folgende Angaben enthalten:

(1) Soll laut Haushaltsplan (100 v. H.)	.....	
Davon 75 v. H. gemäß § 2 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1960	=	.....
abzüglich		
10 v. H. Sperre gemäß § 9 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1960	=	.....
oder		
10 v. H. zusätzlich eingespart bei Titel .....		.....
	verbleiben	.....
dazu übertragene Reste aus dem Rechnungsjahr 1959 (hiervon waren freigegeben .....		.....
Mithin Verfügungssumme		.....
(2) ab Istausgabe 1960		.....
	verbleiben	.....
davon entbehrlich (Inabgangstellung)		.....
(3) Verbleibt Ausgaberest 1960	=	.....
(4) Der verbliebene Ausgaberest wird im Rechnungsjahr 1961 zur Erfüllung folgender Verpflichtungen benötigt: .....		.....

f) In der Vermerk-Spalte der Zentralrechnungen sind die Verfügungen mit Daten und Geschäftszeichen anzugeben, mit denen ich — der Bundesminister der Finanzen — der Verwendung der aus dem Rechnungsjahr 1959 übertragenen Ausgabereste

zugestimmt habe. Beglaubigte Abschriften dieser Verfügungen sind den Zentralrechnungen beizufügen.

g) In die Rechnungsnachweisungen nach Nr. 6 a (1) sind die Beträge der aus dem Rechnungsjahr 1959 übertragenen und der am Schluß des Rechnungsjahres 1960 verbliebenen Ausgabereste und ggf. Vorgriffe aufzunehmen.

In den Rechnungsnachweisungen nach Nr. 6 a (1) bleiben die Spalten „Verbliebene Haushaltsreste“ und „Summe“ in den Fällen unausgefüllt, in denen das zuständige Ressort im Zeitpunkt des Vorlage-termins der Rechnungsnachweisungen über die Höhe der zu bildenden Haushaltsreste noch nicht entschieden hat. In diesen Fällen sind in die Spalte „Weniger“ die Unterschiedsbeträge zwischen dem Ist und dem Gesamtsoil einzutragen. Diese Beträge sind mit einem \*) zu versehen, zu dem in einer Fußnote folgende Anmerkung aufzunehmen ist:

„Die Entscheidung des zuständigen Ressorts über die Bildung des Ausgaberesites steht noch aus — vgl. Zentralrechnung —.“

Soweit sich im übrigen bei der Abstimmung Abweichungen zwischen der Zentralrechnung einerseits und den Rechnungsnachweisungen andererseits ergeben, sind die Eintragungen in der Zentralrechnung maßgebend.

Bei den aus dem Rechnungsjahr 1959 übertragenen Ausgaberesten sind in der Vermerk-Spalte der Rechnungsnachweisungen Daten und Geschäftszeichen der Verfügungen anzugeben, mit denen ich — der Bundesminister der Finanzen — der Verwendung im Rechnungsjahr 1960 zugestimmt habe.

h) Nach § 10 Abs. 5 Nr. 14 des HG 1960 können Einsparungen bei Kap. 14 12 Tit. 825 zur Deckung von Ausgaben bei Kap. 14 12 Tit. 230 und 711 bis 824 verwendet werden. Die auf die Tit. 220 und 711 bis 824 entfallenden Ausgaben sind in voller Höhe bei diesen Titeln nachzuweisen (auch wenn hierdurch die Bewilligungen überschritten werden); dagegen ist die Summe dieser eingetretenen Einzelüberschreitungen bei Tit. 825 in Abgang zu stellen. Die Inabgangstellung bei Tit. 825 ist in der Begründung der Minderausgabe (vgl. Nr. 13 b) betragsmäßig zu erläutern.

10. Über- und außerplanmäßige Haushaltsausgaben

a) Bei über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben und bei Haushaltsvorgriffen sind in die Vermerkspalte der Rechnungsnachweisungen und der Zentralrechnungen Daten und Geschäftszeichen der Verfügungen anzuführen, mit denen ich — der Bundesminister der Finanzen — der Leistung der Mehrausgaben zugestimmt habe (§§ 45 und 46 RWB). Beglaubigte Abschriften der Verfügungen sind nur den Zentralrechnungen beizufügen.

b) Überplanmäßige Ausgaben entstehen — unbeschadet der 10 v. H.-Sperre nach § 9 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1960 — nur in Höhe des Betrages, der über die Haushaltsbewilligung (75 v. H.) hinausgeht. Konnten die 10 v. H. nicht innerhalb des betreffenden Einzelplans zusätzlich an anderer Stelle eingespart werden, muß für ihre Inanspruchnahme meine — des Bundesministers der Finanzen — Genehmigung nach Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages vorliegen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 1960). In den Fällen des § 2 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 1960 ist entsprechend den Ausführungen in Nr. 6 a) Abs. 2 zu verfahren.

11. Die nach § 2 Abs. 3 und 4, § 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 7 und § 20 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1960 vom 2. Juni 1960 (BGBl. II S. 1545) \*) vom Bundesminister der Finanzen und von den Ressortministern erteilten Zustimmungen sind nur in der Vermerkspalte der Zentralrechnungen mit Daten und Geschäftszeichen anzuführen. Beglaubigte Abschriften der Verfügungen sind hier beizufügen.

12. Vorprüfung der Rechnungen über Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Bundes für das Rechnungsjahr 1960

Die Vorprüfungsstellen bitte ich — der Bundesminister der Finanzen —, dem Bundesrechnungshof den Arbeitsplan getrennt nach Einzelplänen und nach den Teilen der Titelbücher gemäß § 10 Abs. 1 und 3 RRO bis zum 15. Februar 1961 in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

Im Arbeitsplan sind die Rechnungen nach Geschäftszweigen (Bezeichnung der Rechnungen nach den Haushaltsstellen usw.) aufzuführen.

In der Vermerkspalte ist kenntlich zu machen, welche Rechnungen ab 1. April, 1. Mai und 1. Juni 1961 für den Bundesrechnungshof abrufbereit sind.

Für die Durchführung der Vorprüfung gilt die Vorprüfungsordnung für die Bundesverwaltung (VPOB) vom 12. Februar 1953 — MinBIFin 1953 S. 114 —. Die Vorprüfung muß spätestens am 30. Juni 1961 abgeschlossen sein; die Vorprüfungsniederschriften müssen dem Bundesrechnungshof bis zum 15. Juli 1961 vorgelegt werden. Dies gilt nicht, wenn der Bundesrechnungshof im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Haushaltseinnahmen oder -ausgaben eine Verkürzung der Frist angeordnet oder eine Verlängerung zugelassen hat.

Hinsichtlich der Vorprüfung der Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben für die Bundesfernstraßen wird auf das Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 12. August 1953 — Z 5 II Nr. 06 — 40 2120 R — an die obersten Straßenbaubehörden der Länder hingewiesen.

Bei Darlehen ergibt sich für die Vorprüfung dadurch eine Besonderheit, daß die Vermögenskarteikarte für Darlehen zugleich Titelbuch der Geldrechnung ist und gemäß § 49 Abs. 1 VBRO für mehr als ein Rechnungsjahr geführt werden darf. Es ist wie folgt zu verfahren:

- Soweit sich die Kassen, die die Darlehnskonten führen, am Sitz der Vorprüfungsstelle befinden, ist die Vorprüfung der Darlehnskonten an Ort und Stelle vorzunehmen (§ 15 Abs. 1 VPOB).
- Das gleiche gilt, wenn eine Kasse außerhalb des Sitzes der Vorprüfungsstelle eine größere Zahl von Darlehnskonten (mehr als etwa 100 Konten) führt.
- Führt eine Kasse außerhalb des Sitzes der Vorprüfungsstelle weniger als 100 Darlehnskonten, so hat sie die Darlehnskonten jährlich neu anzulegen und hierbei nach § 35 Abs. 1 VBRO zu verfahren. Die Übertragung der Vermerke und der Bestände ist auf der neuen Karteikarte zu bescheinigen (vgl. auch § 45 Abs. 1 RRO). Die Kontonummer bleibt die gleiche wie im Vorjahre.

Beispiel:

Im Rechnungsjahr 1960 hat ein bestimmtes Darlehen die Kontonummer 36.

Im Rechnungsjahr 1961 erhält das Darlehen wieder die gleiche Nummer 36. Unter „Blatt-Nr.“ ist die nächstfolgende „Blatt-Nr.“ einzutragen.

In diesem Falle wickelt sich die Vorprüfung nach den allgemeinen Vorschriften ab, d. h. das Titelbuch (die Vermögenskartei) ist mit den zugehörigen Belegen der Vorprüfungsstelle vorzulegen.

Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung 1960

13. Beitrag für den Einzelplan (Muster 21 RWB)

Bei Aufstellung der Beiträge für die Bundeshaushaltsrechnung 1960 bitte ich — der Bundesminister der Finanzen — folgendes zu beachten:

- An Stelle des Musters 21 RWB ist eine Durchschrift der Zentralrechnung (vgl. Nr. 8k) zu verwenden.

In dieser Durchschrift ist am Schluß des Rechenwerkes folgende Erklärung abzugeben:

„Es wird hiermit bestätigt, daß die in dieser Durchschrift der Zentralrechnung nachgewiesenen Beträge und die übrigen darin enthaltenen Angaben dem Inhalt des sonst nach Muster 21 RWB aufzustellenden Beitrags entsprechen.“

- Die Mehr- und Mindereinnahmen sowie die Mehr- und Minderausgaben (mit Ausnahme der über- und außerplanmäßigen Ausgaben) sind auf besonderem Blatt in doppelter Ausfertigung (einseitig beschrieben) einzeln zu begründen. Hier sind auch die außerplanmäßigen Einnahmen und die Einnahmen und Ausgaben aus Anlaß von Titelverwechselungen und auf Grund der Rechnungsprüfung kurz zu erläutern. Desgleichen sind die Übertragungen von Haushaltsmitteln nach § 20 Haushaltsgesetz 1960 sowie die Bewilligungen, für die nach § 3 Abs. 2 Haushaltsgesetz 1960 die Übertragbarkeit durch den Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages angeordnet wurde, zu vermerken. Wegen der betragsmäßigen Berechnung der Haushaltsbewilligungen vgl. Nr. 6 a Abs. 2 und 3.

Bei den übertragbaren Bewilligungen müssen die Begründungen Angaben über die in Spalte 5 gebildeten Ausgabereste enthalten (vgl. hierzu auch Nr. 9) sowie Aufschluß darüber geben, welche Beträge von den aus dem Vorjahr übertragenen Resten (Spalte 9) im abgelaufenen Rechnungsjahr zur Verwendung freigegeben worden sind. Eine Begründung entfällt bei Mehreinnahmen — ausgenommen außerplanmäßige Einnahmen — und Mindereinnahmen sowie bei Minderausgaben im Einzelfall

bis zu 1 000,— DM,

über 1 000,— DM, wenn die Mehr- oder Mindereinnahme oder die Minderausgabe 10 v. H. des betreffenden Haushaltsansatzes nicht übersteigt.

Wegen Kap. 14 12 weise ich auf Nr. 9 h) hin.

Ausgaben für Staatsbesuche von Mitgliedern der Bundesregierung sind nach einem Beschluß des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (vgl. Protokoll Nr. 3 vom 9. Oktober 1958 S. 15) unter Angabe der Gesamtkosten wie folgt zu erläutern:

- Fahrtkosten,
- Tage- und Übernachtungsgelder,
- Begleiterkosten,
- Nebenkosten, und zwar
  - Kosten für Einladungen,
  - Kosten für Geschenke,
  - sonstige Auslagen.

\*) MinBIFin 1960 S. 471

c) Nach § 10 des Haushaltsgesetzes 1960 sind verschiedene einseitige oder gegenseitige Deckungsmöglichkeiten zugelassen. Soweit hiervon Gebrauch gemacht wurde — desgleichen auch bei der einseitigen Deckungsfähigkeit in den Fällen des § 2 Abs. 3 HG 1960 —, müssen die Einzelbegründungen nach b) zur Bundeshaushaltsrechnung entsprechende Erläuterungen erhalten.

d) Gemäß § 9 Absatz 1 des Haushaltsgesetzes 1960 darf über die letzten 10 v. H. der Bewilligungen für Sachausgaben sowie für allgemeine und einmalige Ausgaben nur mit meiner Zustimmung verfügt werden. Die Sperre gilt nicht für Ausgaben, zu deren Leistung der Bund rechtlich verpflichtet ist. Die gesperrten Beträge können nur freigegeben werden, wenn an anderer Stelle desselben Einzelplans gleichhohe Einsparungen vorgenommen werden. In dem Rundschreiben über die Haushaltsführung 1960 (MinBilFin 1960 S. 502), Abschnitt C — Wirtschaftsführung 1960 — habe ich in Nr. 2b) im Interesse einer elastischen Haushaltsführung und zur Arbeitserleichterung die Leiter der obersten Bundesbehörden ermächtigt, von sich aus die Sperre von Einzelansätzen aufzuheben, wenn entsprechende Beträge an anderer Stelle ihres Einzelplans zusätzlich (d. h. in Grenzen von 67,5 v. H. des Haushaltsansatzes) eingespart werden. Minderausgaben bei den nicht der Sperre unterliegenden Ansätzen (Personalausgaben und die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhenden Bewilligungen) dürfen nicht zur Deckung von entsperrten Beträgen herangezogen werden. Desgleichen dürfen Minderausgaben bei nicht übertragbaren Ansätzen nicht zur Deckung von Entsperungen bei übertragbaren Bewilligungen verwendet werden. Zu beachten ist ferner, daß Ausgabereste und Mehreinnahmen nicht als zusätzliche Einsparungen im Sinne des § 9 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1960 anerkannt werden können. Zur Behebung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß die Zweckbindung von Mehreinnahmen zur Leistung von Mehrausgaben durch die Sperre nicht berührt wird; in diesen Fällen sind also die Mehreinnahmen in voller Höhe den 67,5 v. H. der betreffenden Ausgabeansätze — falls die restlichen 10 v. H. nicht zusätzlich an anderer Stelle eingespart werden konnten — hinzuzurechnen.

Wenn über die gesperrten 10 v. H. der Bewilligungen verfügt worden ist und das betreffende Ressort keine zusätzliche Einsparung anbieten konnte, muß meine besondere Genehmigung — nach Zustimmung durch den Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 1960) — vorliegen.

Über die Ausgabeansätze, die neben den Personalausgaben nicht der Sperre unterliegen und zu deren Leistung der Bund rechtlich verpflichtet ist, sind den obersten Bundesbehörden einzelplanweise Aufstellungen übersandt worden. Die Titel, die nicht der Sperre unterliegen, sind in der Durchschrift der Zentralrechnung nach a) mit Rotstift zu unterstreichen.

Die Inanspruchnahme der gesperrten 10 v. H. der Bewilligungen und deren zusätzliche Einsparung an anderer Stelle des Einzelplans ist in den Einzelbegründungen nach b) bei dem betreffenden Ausgabe- und bei dem Einsparungstitel betragsmäßig zu erläutern; im übrigen vgl. Nr. 8 d).

e) Die von der Bundeshauptkasse nicht ausgefüllte Spalte 13 (über- und außerplanmäßige Ausgaben) ist zu ergänzen; das Nähere vgl. Nr. 10.

f) Im Bundeshaushaltsplan 1960 sind bei Kap. 6002 Verstärkungsmittel für Beihilfen (Tit. 107) und für Personalausgaben (Tit. 199) veranschlagt mit der Maßgabe, daß die Ausgaben jeweils bei den Titeln 107 bzw. bei den Personaltiteln der zuständigen Einzelpläne zu buchen sind. Soweit bei diesen Titeln Mehrausgaben entstehen, ist vor einer Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel von der einseitigen bzw. gegenseitigen Deckungsfähigkeit nach § 10 Abs. 1 bis 3 des Haushaltsgesetzes 1960 Gebrauch zu machen. Mehrausgaben zu Lasten der Verstärkungsmittel, für die meine Zustimmung vorliegen muß, sind in den Begründungen nach b) zu den betr. Titeln betragsmäßig zu erläutern; im übrigen vgl. Abschnitt C Nr. 7 des Haushaltsführungs Rundschreibens 1960 (MinBilFin 1960 S. 502).

g) Dem Beitrag eines jeden Einzelplans ist ein Vorwort beizufügen. In diesem sind in kurzgefaßter Form das Wirtschaftsergebnis des betreffenden Einzelplans, die Summe der aus dem Vorjahr übertragenen und der am Schluß des Rechnungsjahres 1960 verbliebenen Haushaltsreste sowie die Übertragungen von Haushaltsmitteln nach § 20 Haushaltsgesetz 1960 zu erläutern.

Am Schluß des Vorworts sind in einer „Anmerkung“ die Titel aufzunehmen, die ich in der vorgenannten Aufstellung als nicht der Sperre unterliegend mitgeteilt habe.

(Muster)

#### „Anmerkung“

Nach der Entscheidung des Bundesministers der Finanzen unterliegen die nachstehenden Titel nicht der Sperre nach § 9 Abs. 1 Haushaltsgesetz 1960. Diese Titelnummern sind in der folgenden Rechnung des Einzelplans unterstrichen.“

#### 14. Beitrag für die Gesamtrechnung (Muster 22 RWB)

Ein Beitrag nach Muster 22 RWB ist nicht aufzustellen. Er wird durch die mit Erlaß des BdF vom 11. Juni 1954 — II A/6 — A 0265 — B 21/54 — eingeführten Rechnungsteile „Zusammenstellung“ und „Übersicht“ ersetzt. Die Ressorts werden gebeten, der Aufstellung dieser beiden Beiträge — Vorlage in doppelter Ausfertigung — ihre besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

#### 15. Anlagen zu den Beiträgen

Den Beiträgen zur Haushaltsrechnung sind folgende Anlagen beizufügen (§§ 79 und 80 RHO, § 71 RWB):

Anlage I: Begründung der überplanmäßigen Haushaltsausgaben, der Haushaltsvorgriffe und der außerplanmäßigen Haushaltsausgaben (Muster 23 RWB) in doppelter Ausfertigung (einseitig beschrieben).

In die Anlage I sind gemäß § 80 RHO alle über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§§ 73, 74 RHO) mit ihrem Istbetrag, also nicht mit dem vom BdF nach § 33 (1) RHO genehmigten Betrag, aufzunehmen.

Es wird gebeten, die Begründungen der Anträge auf Erteilung der Zustimmung zu den überplanmäßigen usw. Haushaltsausgaben (§§ 45 und 46 RWB) vor deren Aufnahme in die Anlage I nochmals zu überprüfen und erforderlichenfalls zu ergänzen, wobei auf die gelegentlichen Ergänzungen in den Genehmigungsverfügungen besonders hingewiesen wird.

Die Begründung soll knapp sein, muß aber erschöpfend erkennen lassen, worin die Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit zu erblicken ist, daß also diese beiden Voraussetzungen für eine Haushaltsüberschreitung erfüllt sind. Insbesondere muß die Begründung Aufschluß darüber geben, weshalb die Ausgabe nicht veranschlagt bzw. bis zur Bewilligung durch einen späteren Haushaltsplan zurückgestellt werden konnte. Am Schluß einer jeden Begründung ist anzugeben, ob, bei welcher Haushaltsstelle und in welcher Höhe eine Einsparung zum Ausgleich der Mehrausgabe vorgenommen worden ist. Ein allgemeiner Hinweis, wie z. B. „Einsparung innerhalb des Einzelplans“, genügt nicht. (Die Einsparungsangebote in den Anträgen nach Muster 14 RWB können in den Fällen, in denen im Laufe des Rechnungsjahres Änderungen eingetreten sind, nicht ohne weiteres übernommen werden.)

Bei der Überschreitung einer Bewilligung aus mehreren Anlässen (z. B. bei Tit. 299), sind diese mit ihren Einzelbeträgen anzugeben (vgl. Kurzprotokoll des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Nr. 22 vom 18. 2. 1957 S. 5 oben).

In den Fällen, in denen dem Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages zwischenzeitlich Kenntnis von der Überschreitung gegeben wurde — außer den vierteljährlichen Mitteilungen nach § 33 (1) RHO — sind die Begründungen wie folgt zu ergänzen: „Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner ..... Sitzung am ..... (Punkt ..... der Tagesordnung) von der über-(außer-)planmäßigen Bewilligung Kenntnis genommen.“

Liegt eine Genehmigung des BdF zur Haushaltsüberschreitung (Haushaltsvorgriff) nicht vor, ist in der Begründung darzulegen, weshalb der Antrag nicht oder nicht rechtzeitig gestellt oder vom BdF abgelehnt worden ist. Diese nicht genehmigten Mehrausgaben sind von mir dem Rechnungsprüfungsausschuß des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auf Grund eines diesbez. Beschlusses sofort nach Abschluß des Rechnungsjahres besonders anzuzeigen; die Angelegenheit ist sodann von dem betreffenden Ressort in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses, in der diese Vorlage behandelt wird, zu vertreten.

Bei Mehrausgaben aus Anlaß von Staatsbesuchen von Mitgliedern der Bundesregierung ist nach einem Beschluß des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (vgl. Protokoll Nr. 3 vom 9. Oktober 1958 S. 15) folgende Erläuterung der Gesamtkosten zu geben:

1. Fahrtkosten,
2. Tage- und Übernachtungsgelder,
3. Begleiterkosten,

4. Nebenkosten, und zwar
  - a) Kosten für Einladungen,
  - b) Kosten für Geschenke,
  - c) sonstige Auslagen.

#### Anlage II:

Nachweisung der niedergeschlagenen Beträge (Muster 24 RWB). In diese Nachweisung sind die nach § 54 RHO in Verbindung mit § 66 RWB niedergeschlagenen und die nach § 67 (1) RWB dauernd nicht einziehbaren Beträge aufzunehmen. Außer Betracht bleiben die Fälle der §§ 130 und 131 AO und die des § 87 BBG. Nicht aufzunehmen sind auch die Beträge, von deren Wiedereinziehung auf Grund der ATO Abstand genommen worden ist.

Unter Angabe der jeweiligen Kapitelnummer ist kenntlich zu machen, ob es sich bei den Niederschlagungen um Einnahmen oder um zurückzuzahlende Ausgaben handelt. Die Beträge sind stichwortartig zu begründen.

Niederschlagungen und Abstandnahmen von der Einziehung sind in der Rechnung des Jahres nachzuweisen, in dem sie angeordnet worden sind.

Fehlanzeige ist erforderlich.

#### Anlage III:

Nachweisung der über- und außerplanmäßigen Haushaltseinnahmen aus der Veräußerung bundeseigener Sachen und Rechte (Muster 25 RWB).

Handelt es sich hierbei um Grundstücksveräußerungen, so sind diese gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 letzter Halbsatz RHO unter Angabe der erzielten Erlöse, soweit diese im einzelnen Falle den Betrag von 10 000 DM übersteigen, einzeln zu erläutern. In den übrigen Fällen sind lediglich die Mehrerlöse aus Grundstücksverkäufen gegenüber den Haushaltsansätzen nachzuweisen.

Sind die zu erwartenden Erlöse aus Grundstücksveräußerungen nicht im einzelnen im Bundeshaushaltsplan veranschlagt worden, sondern in einem geschätzten Globalbetrag, so sind die Verkaufserlöse im Einzelbeträge von mehr als 10 000 DM auch dann in die Nachweisung aufzunehmen, wenn der geschätzte Haushaltsansatz nicht überschritten wurde. Das gilt insbesondere für Kapitel 2403.

Grundstücksverkäufe sind grundsätzlich nur in der Nachweisung für dasjenige Rechnungsjahr zu erfassen, in dem erstmalig in der Geldrechnung ein Erlös aus dem Verkauf nachgewiesen wird. Dabei sind in der Spalte „Es sind auf gekommen“ lediglich die im Rechnungsjahr tatsächlich erzielten Einnahmen einzutragen, nicht dagegen die Restkaufgelder, die als noch nicht gezahlte Beträge nachrichtlich in der Spalte „Vermerke“ anzugeben sind. Verkaufte Grundstücke dürfen bei der Zahlung von Restkaufgeldern in späteren Rechnungsjahren nicht erneut in der Nachweisung erscheinen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Anlage IV: Nachweisung der Gegenstände, die eine Bundesbehörde nach § 65 Abs. 2 Satz 1 RHO von einer anderen Bundesbehörde unentgeltlich übernommen hat (§ 79 Abs. 1 Nr. 3 RHO), in doppelter Ausfertigung. Auf Ziffer 7 des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 8. April 1953 (MinBlFin 1953 S. 317) wird verwiesen. Es ist das Muster der Anlage IV zur Bundeshaushaltsrechnung 1958 zu verwenden.

In diese Nachweisung sind nur Gegenstände aufzunehmen, die eine Bundesbehörde von einer anderen Bundesbehörde unentgeltlich mit Zustimmung — des Bundesministers der Finanzen — übernommen hat. Es handelt sich hierbei nur um solche Gegenstände, deren Wert im Einzelfall 3000,— DM übersteigt. Ich bitte hierbei zu beachten, daß Einzelfälle (Übernahmefälle) sowohl die Übernahme nur eines Gegenstandes über 3000,— DM Wert als auch die Übernahme mehrerer Gegenstände mit einem Gesamtwert über 3000,— DM betreffen können.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Anlage V: Nachweisung über die vorgenommenen Tauschgeschäfte (§ 47 Abs. 6 RHO) in doppelter Ausfertigung. Es ist nach dem Erlaß des ehem. Reichsministers der Finanzen — A 1000 — 147 IC vom 9. November 1936 zu verfahren (Anlage I zu Ziff. 5 des Erlasses des Bundesministers der Finanzen vom 8. April 1953 — MinBlFin 1953 S. 321 —).

Fehlanzeige ist erforderlich.

Anlage VI: Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand von Sondervermögen (§ 9a Abs. 1, § 79 Abs. 1 Nr. 4 RHO) in doppelter Ausfertigung. Bei dem Nachweis des Bestandes ist von dem in der Rechnung 1959 nachgewiesenen Endbestand auszugehen.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Anlage VII: Eine von dem Behördenleiter (nicht Kassenleiter bzw. Kassenaufsichtsbeamten) vollzogene Erklärung, daß in dem abgelaufenen Rechnungsjahr keine weiteren Einzahlungen als nachgewiesen angenommen sind (§ 71 Abs. 3 RWB).

Die Abgabe dieser Erklärung gehört zu den Pflichten eines Behördenleiters, der sich die entsprechende Gewißheit in der ihm geeignet erscheinenden Weise, ggf. durch entsprechende Anordnungen für seinen Geschäftsbereich bzw. durch Anfordern gleichlautender Erklärungen von den Leitern der ihm unterstellten Dienststellen, verschaffen kann.

Anlage VIII: Nachweisung der vom BdF gemäß § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes 1950 mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages nachträglich angeordneten Übertragbarkeit von Ausgabenbewilligungen.

Behörden, die Ausgabemittel aus mehreren Einzelplänen bewirtschaften, reichen dem Bundesminister, der die Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugewiesen hat, die Anlagen gesondert für jeden Einzelplan

ein. Auch Fehlanzeigen sind gesondert nach Einzelplänen zu erstatten. Die Nummer des jeweiligen Einzelplans ist auf den Anlagen anzugeben.

#### 16. Vorlage der Beiträge

T a) Die Beiträge nebst Anlagen sind mir — dem Bundesminister der Finanzen — in einfacher Ausfertigung — soweit nicht ausdrücklich in doppelter Ausfertigung gefordert — bis zum 15. April 1961, spätestens jedoch bis 4 Wochen nach Eingang der Zentralrechnung beim Ressort vorzulegen.

T b) Der Beitrag für den Einzelplan 35 wird von mir — dem Bundesminister der Finanzen — aufgestellt. Dazu bitte ich die Herren Finanzminister (Finanzsenatoren) der Länder um Übersendung der Anlagen II, IV, V und VII (gem. Nr. 15) bis zum 15. April 1961.

Fehlanzeige ist erforderlich.

T c) Die obersten Bundesbehörden werden gebeten, von denjenigen Behörden (andere oberste Bundesbehörden oder nachgeordnete Behörden), denen Teilbeiträge der im Haushaltsplan vorgesehenen Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zur Verfügung gestellt worden sind — §§ 13 und 14 RWB —, die Beiträge zur Bundeshaushaltsrechnung so rechtzeitig anzufordern, daß die Vorlage des Gesamtbeitrages (für den Einzelplan) unter keinen Umständen eine Verzögerung erleidet (Hinweis auf § 69 Abs. 1 RWB). Da diese Beiträge bisher in vielen Fällen unmittelbar mir — dem Bundesminister der Finanzen — übersandt wurden, bitte ich zur Vermeidung von Verzögerungen, künftig bei der Anforderung der Beiträge ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie nicht mir, sondern zunächst dem zuständigen Ressortminister zur Auswertung (Aufstellung des Beitrags für den jeweiligen gesamten Einzelplan) vorzulegen sind.

T d) Für die Einzelpläne 32, 33 und 60. für die ich — der Bundesminister der Finanzen — zuständig bin, sowie für die Einzelpläne 36 und 40 bitte ich, mir die Beiträge nebst Anlagen — und zwar getrennt für jeden Einzelplan — bis zum 15. März 1961 zu übersenden.

e) Wegen der Behandlung der Haushaltsreste wird auf Nr. 9 verwiesen.

#### 17. Straßenbauplan für die Bundesfernstraßen auf Grund

des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 — BGBl. I S. 201 —

a) Über die Aufwendungen für den Straßenbauplan ist bei Kap. 12 10 Tit. 310 Rechnung zu legen. Dies geschieht in der Weise, daß die für jedes Bauvorhaben nach den Kennzahlen des Straßenbauplans (Anlage zu Kap. 12 10) zu führenden Ausgabeblätter mit den jeweils der Zeitfolge nach geordneten Belegen als Rechnungsunterlagen zu verwenden sind. Die Vorschriften der §§ 18 bis 20 RRO über die Rechnungslegung für bauliche Unternehmungen gelten sinngemäß, wobei die Ausgabeblätter die Funktion des Bauausgabebuches erfüllen.

b) Rechnungsnachweisungen und Oberrechnungen sind nach den Kennzahlen des Straßenbauplans gegliedert entsprechend den Anweisungen des Bundesministers für Verkehr aufzustellen. Auf Grund dieser Unterlagen fertigt die Bundeshaupkasse in Zusammenarbeit mit dem Bundesminister

für Verkehr eine Gesamtrechnung über die Aufwendungen für den Straßenbauplan nach der Gliederung dieses Plans (Muster der Zentralrechnung unter entsprechender Änderung der Kopfspalten) und fügt diese als Anlage der Zentralrechnung des Epl. 12 (zu Kap. 12 10 Tit. 310) bei.

- c) Die Gesamtrechnung nach b) wird als Erläuterung zu Kap. 12 10 Tit. 310 in die Bundeshaushaltsrechnung 1960 aufgenommen.

- d) Die bei Kap. 12 10 Tit. 310 zur Verfügung stehenden Mittel aus einem Mehraufkommen an Beförderungsteuer und Mineralölsteuer werden auf Grund des dortigen Haushaltsvermerks vom Bundesminister der Finanzen endgültig festgestellt. Die Berechnung und Festsetzung ist in die Begründung zu Kap. 12 10 Tit. 310 und Kap. 60 01 Tit. St 3 und S: 24 als Beitrag für die Bundeshaushaltsrechnung 1960 aufzunehmen.

### III. Vermögensrechnung

#### 18. Allgemeines

Die allgemeinen Grundsätze für die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes sind in den §§ 56 bis 71 der Buchführungs- und Rechnungslegungsordnung für das Vermögen des Bundes — VBRO — vom 16. März 1953 enthalten. Zu diesen Grundsätzen sind für die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Bundes für das Rechnungsjahr 1960 die nächstehenden besonderen Anordnungen und Hinweise zu beachten.

#### 19. Abschluß der Sachbücher für das Vermögen

- a) Die Sachbücher für das Vermögen (Vermögenskartei) sind gemäß § 54 Abs. 1 VBRO zum gleichen Zeitpunkt abzuschließen, der für den Abschluß der Kassenbücher bestimmt ist, nachdem zuvor die Summen der Wertzugänge aus den Titelbüchern der Geldrechnung in das Sachbuch für das Vermögen übernommen (vgl. §§ 31 Abs. 2, 39 VBRO) und die erforderlichen Abschreibungen sowie die sonstigen Wertberichtigungen nach § 21 VBRO durchgeführt worden sind.

Wertzugänge, die auf Baumaßnahmen beruhen, sind vor dem Abschluß nach den Bestimmungen des Abschnitts K 18 RBBau in die Sachbücher zu übernehmen. Hierzu haben die Ortsbaudienststellen die nach K 18 Nr. 4 RBBau vorgeschriebene Mitteilung — zugleich Buchungsanweisung — für einen Wertzugang beim Bundesvermögen so rechtzeitig an den Vermögensbuchhalter zu übersenden, daß der Abschluß der Sachbücher der Vermögensrechnung und der Geldrechnung nicht verzögert wird.

Nach Aufrechnung jedes einzelnen Vermögenskontos sind bei allen Vermögensgruppen — bei Darlehen auch bei den Vermögensuntergruppen —, bei denen mehr als ein Vermögenskonto geführt wird, die Abschlußsummen der einzelnen Konten in ein für jede Vermögensgruppe und -untergruppe in zweifacher Ausfertigung anzulegendes Abschlußblatt (Muster 10 VBRO) zu übernehmen und dort für sich aufzurechnen. Die so für jede Vermögensgruppe und -untergruppe ermittelten Abschlußsummen sind hierauf in die Vermögensgruppenkarte (Muster 11 VBRO), die auch für Vermögensuntergruppen anzulegen sind, einzutragen. Die Vermögensgruppenkarten werden Bestandteil der Vermögenskartei. Auf den Abschlußblättern der Vermögensgruppen 3300 bis 3305, 3311 und 3312 sind in der Spalte Bemerkungen oder als Erläuterung die einzelnen Unternehmen des Bundes namentlich aufzuführen.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die Abschlußsummen der Vermögensgruppen und Vermögensuntergruppen in den Spalten Zugänge und

Abgänge mit haushaltsmäßiger Zahlung mit den entsprechenden Summen der Titelbücher der Geldrechnung abzustimmen sind. Vermögensbuchhalter und Amtskasse — bei Baumaßnahmen auch die Ortsbaudienststellen — müssen sich bei den Abschlußarbeiten gegenseitig Hilfe leisten.

Von den Kassen, die nur den rechnermäßigen Nachweis gemäß § 60 Abs. 2 VBRO führen, sind Abschlußblätter in jedem Fall aufzustellen, und zwar auch dann, wenn bei einer Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe nur ein einziges Vermögenskonto geführt worden ist (vgl. Nr. 19 c).

- b) Wegen des Abschlusses der Vermögenskartei über Darlehen wird im besonderen auf § 55 VBRO hingewiesen.

Außerdem ist bei den Darlehen zu beachten, daß Darlehens-Bestände grundsätzlich in der Rechnung über das Vermögen (Vermögens-Rechnungsnachweisung usw.) für den Einzelplan nachzuweisen sind, bei dem die Rückflüsse vereinrahmt werden. Ist dies nicht zugleich der Einzelplan, bei dem die ausgezahlten Darlehensbeträge gebucht sind, so sind in der Vermögens-Rechnungsnachweisung für den Einzelplan, bei dem die Ausgabe nachgewiesen ist, nur die Zugänge und die Übertragung der in Zugang gebrachten Beträge auf den Einzelplan, bei dem die Rückflüsse gebucht sind, nachzuweisen. In sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der VBRO ist daher bei der Aufstellung der Abschlußblätter und der Vermögensgruppenkarten wie folgt zu verfahren:

- aa) Sind die zu einer Vermögensuntergruppe gehörenden Darlehen bei einem Einzelplan verausgabt und die dazugehörigen Rückflüsse nur bei einem anderen Einzelplan vereinnahmt und ist für die Ausgabe und Rückflüsse ein gemeinsames Vermögenskonto (= Titelbuch) geführt, so sind abweichend von § 54 VBRO zwei Abschlußblätter und zwei Vermögensgruppenkarten aufzustellen, je ein Stück für den Einzelplan der Ausgabe und für den Einzelplan der Rückflüsse. Auf der Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Ausgabe sind nur die aus dem entsprechenden Abschlußblatt sich ergebenden Kapitalzugänge einzutragen. Sodann ist auf der gleichen Vermögensgruppenkarte der in Zugang gebrachte Betrag durch eine Buchung als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung auf die Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Rückflüsse zu übertragen. Auf der Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Rückflüsse ist der auf der ersten Vermögensgruppenkarte als Abgang ohne haushaltsmäßige Zahlung gebuchte Betrag als Zugang ohne haushaltsmäßige Zahlung einzutragen. Außerdem sind auf der Vermögensgruppenkarte für den Ein-

zelplan der Rückflüsse die im Abschlußblatt nachgewiesenen Anfangsbestände und Abgänge zu buchen.

**Beispiel:**

Ausgaben sind zu buchen beim Einzelplan 09, Rückflüsse beim Einzelplan 60.

Summe jedes Abschlußblattes:

Spalte:	2	3	4	5	6	7	8
	30 000	20 000	—,—	10 000	—,—	—,—	40 000

Auf den Abschlußblättern ist die Übertragung der Summen auf die Vermögensgruppenkarten zu vermerken.

Vermögensgruppenkarte zu Einzelplan 09:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
	—,—	20 000	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
An							
E.Pl. 60	—,—	—,—	—,—	—,—	20 000	—,—	—,—
	—,—	20 000	—,—	—,—	20 000	—,—	—,—

Vermögensgruppenkarte zu Einzelplan 60:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
	30 000	—,—	—,—	10 000	—,—	—,—	—,—
Von							
E.Pl. 09	—,—	—,—	20 000	—,—	—,—	—,—	—,—
	30 000	—,—	20 000	10 000	—,—	—,—	40 000

bb) Sind bei der Rechnungslegung über das Vermögen für das Rechnungsjahr 1959 Darlehnsbestände in die Vermögens-Rechnungsnachweisung für den Einzelplan der Ausgabe aufgenommen worden, weil dieser Einzelplan nach den damals geltenden Bestimmungen auch für die Einnahme der Rückflüsse in Betracht kam, und ist vom Rechnungsjahr 1960 an für die Einnahme der Rückflüsse nunmehr ein anderer Einzelplan zuständig, so sind nicht nur wie bei aa) die Kapitalzugänge, sondern auch der zu Beginn des Rechnungsjahres 1960 noch beim Einzelplan der Ausgabe nachgewiesene Darlehnsbestand von der Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan der Ausgabe auf die Vermögensgruppenkarte für den jetzt zuständigen Einzelplan der Rückflüsse zu übertragen.

cc) Werden bei Darlehen der gleichen Vermögensuntergruppe die Ausgaben bei einem Einzelplan, die Rückflüsse aber bei mehreren Einzelplänen gebucht, so ist ebenfalls für jeden Einzelplan eine Vermögensgruppenkarte anzulegen und sinngemäß wie zu aa) zu verfahren. Um die Buchung vorzubereiten, sind die Vermögenskonten nach den Einzelplänen für die Rückflüsse zu ordnen, für jeden Einzelplan, bei dem Rückflüsse gebucht sind, ist ein Abschlußblatt anzulegen. Diese Abschlußblätter nehmen auch die zugehörigen Bestände auf.

**Beispiel:**

Für Darlehen einer Vermögensuntergruppe sind Ausgaben beim Einzelplan 08, Rückflüsse bei den Einzelplänen 08, 25 und 60 zu buchen.

Abschlußblatt für den Einzelplan 08:

Spalte:	2	3	4	5	6	7	8
	30 000	20 000	—,—	10 000	—,—	—,—	40 000

Abschlußblatt für den Einzelplan 25:

Spalte:	2	3	4	5	6	7	8
	20 000	15 000	—,—	5 000	—,—	—,—	30 000

Abschlußblatt für den Einzelplan 60:

Spalte:	2	3	4	5	6	7	8
	40 000	25 000	—,—	6 000	—,—	—,—	59 000

Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan 08:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
1.	30 000	20 000	—,—	10 000	—,—	—,—	—,—
2.	—,—	15 000	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
3.	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—

An

E.Pl. 25

4.	—,—	—,—	—,—	—,—	15 000	—,—	—,—
5.	—,—	25 000	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—

An

E.Pl. 60

	—,—	—,—	—,—	—,—	25 000	—,—	—,—
	30 000	65 000	—,—	10 000	40 000	—,—	49 000

Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan 25:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
	20 000	—,—	—,—	5 000	—,—	—,—	—,—

Von

E.Pl. 08

	—,—	—,—	15 000	—,—	—,—	—,—	—,—
	20 000	—,—	15 000	5 000	—,—	—,—	30 000

Vermögensgruppenkarte für den Einzelplan 60:

Spalte:	4	5	6	7	8	9	10
	40 000	—,—	—,—	6 000	—,—	—,—	—,—

Von

E.Pl. 08

	—,—	—,—	25 000	—,—	—,—	—,—	—,—
	40 000	—,—	25 000	6 000	—,—	—,—	59 000

c) Kassen, die nur den rechnungsmäßigen Nachweis gemäß § 60 Abs. 2 VBRO führen, schließen ihr Vermögenssachbuch nach § 54 VBRO ab. Sie erstellen drei Abschlußblätter, zwei davon sind der rechnunglegenden Kasse zu übersenden. Diese Kasse übernimmt die durch die Abschlußblätter nachgewiesenen Abschlußsummen in die entsprechenden Vermögensgruppenkarten (Muster 11 VBRO) und demzufolge in ihre Vermögens-Rechnungsnachweisung gemäß Nr. 20.

d) Kassen, die nur den rechnungsmäßigen Nachweis führen, übersenden ihrer zuständigen Oberkasse mit der letzten Einnahme- und Ausgabenachweisung eine Nachweisung der in den Abschlußsummen der Titel enthaltenen vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen und -ausgaben, aufgegliedert nach Vermögensgruppen (bei Darlehen auch nach -untergruppen). Die Summen sind ggf. im Einvernehmen mit den Vermögensbuchhaltern festzustellen.

e) Nach dem 15. Dez. 1960 sind Vermögenswerte auf eine andere Stelle — z. B. von einer Dienststelle der Verteidigungslastenverwaltung auf eine Bundesvermögensstelle — nur noch dann zu übertragen, wenn sichergestellt ist, daß die übernehmende Stelle sie noch vor dem Abschluß ihres Vermögenssachbuches übernehmen und somit in ihren Abschluß einbeziehen kann. Vermögenswerte, die nicht mehr rechtzeitig übertragen werden können,

sind von der bisherigen Stelle als Bestand am Schluß des Rechnungsjahres 1960 nachzuweisen und erst nach dem Jahresabschluß auf die für die Übernahme zuständige Stelle zu übertragen.

## 20. Aufstellung und Vorlage der Vermögens-Rechnungsnachweisungen

- a) Alle Stellen, denen nach § 22 VBRO die Buchführung über das Vermögen und die Schulden obliegt, sowie Stellen, die bei der Ausführung des Bundeshaushaltsplans vermögenswirksame Zahlungen veranlaßt haben (z. B. im Falle des § 38 Abs. 2 VBRO in Verbindung mit K 18 Nr. 3 RBBau oder Stellen der Verteidigungslastenverwaltung) haben als rechnunglegende Stellen gemäß § 60 Abs. 1 VBRO nach Abschluß der Vermögenskartei (vgl. Nr. 19 a) Vermögens-Rechnungsnachweisungen gemäß § 63 VBRO nach Muster 12 VBRO aufzustellen. Das gleiche gilt auch für Kassen, die gemäß § 48 Abs. 2 VBRO Darlehen auszahlen, ohne für die Annahme der Rückflüsse zuständig zu sein (§ 22 Abs. 1 Buchst. g) VBRO). Hierbei ist zu beachten, daß Kassen, denen die Buchführung über Vermögenswerte nach § 22 Abs. 1 Buchstaben g) bis i) obliegt, für ihren Bereich eigene Vermögens-Rechnungsnachweisungen aufzustellen haben, die nicht mit den Vermögens-Rechnungsnachweisungen der Behörde, der die Kasse angehört, zusammengefaßt werden dürfen. Das in § 63 Abs. 3 Satz 2 und 3 VBRO vorgesehene Verfahren bezieht sich nicht auf die zu der Behörde gehörende Kasse.
- b) Die Vermögens-Rechnungsnachweisungen sind für jeden Einzelplan getrennt aufzustellen. Bei Einzelplänen, die von mehreren Ressorts bewirtschaftet werden, sind getrennte Vermögens-Rechnungsnachweisungen für die auf die einzelnen Ressorts entfallenden Teile dieses Einzelplans anzufertigen. Sinngemäß ist zu verfahren, wenn ein Ressort Mittel seines Einzelplans einem anderen Ressort zur Bewirtschaftung überträgt. Sind z. B. einer Dienststelle im Rechnungsjahr 1960 Mittel aus Einzelplan 60 von drei verschiedenen Ressorts zur Bewirtschaftung zugewiesen worden, aus denen vermögenswirksame Zahlungen geleistet wurden, so sind Vermögens-Rechnungsnachweisungen getrennt für jeden Teil der Zuweisungen aufzustellen.
- c) Für die Aufnahme der Abschlußsummen einer Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe ist je eine Spalte der Vermögens-Rechnungsnachweisung vorgesehen (Ifd. Nr. 1 bis 6). Es ist darauf zu achten, daß die Vermögensgruppen in der Reihenfolge der Vermögensklassen, -hauptgruppen und -obergruppen geordnet dargestellt werden. Im Kopf jeder Spalte ist zunächst die Haushaltsstelle (nur Kapitel), darunter die Kennziffer der Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe und unter dieser Angabe die Bezeichnung des Gegenstandes nach dem Vermögensgruppenplan (Anlage zur VBRO) in Stichworten einzutragen. Die Angaben unter Ifd. Nr. 1 — Bestand zu Beginn des Rechnungsjahres — müssen bei jeder Vermögensgruppe mit dem Bestand am Ende des Vorjahres übereinstimmen. Unter Ifd. Nr. 7 und 8 sind bei jeder Vermögensgruppe und Vermögensuntergruppe die vermögenswirksamen Beträge der Geldrechnung, die die Veränderungen mit haushaltsmäßiger Zahlung herbeigeführt haben, unter Angabe des Titels bzw. des Unterteils eines Titels einzutragen. Die Reihenfolge der Titel muß der Gliederung des Haushaltsplans entsprechen. Soweit bei einer Vermögensgruppe oder Vermögensuntergruppe mehrere Titel eines Kapitels aufgeführt sind, ist durch Zwischenaddition der Titelbeträge die Kapitelsumme der vermögenswirksamen Beträge zu bilden, und zwar getrennt nach Beträgen des ordentlichen und des außerordentlichen Haushalts. Notwendige Erläuterungen zu den Eintragungen sind auf der Rückseite des letzten Blattes der Vermögens-Rechnungsnachweisung vorzunehmen.
- d) In freien Spalten hinter der letzten in der Vermögens-Rechnungsnachweisung eingetragenen Vermögensgruppe sind getrennt nach den Vermögensklassen die Quersummen der Ifd. Nr. 1 bis 6 zu bilden. Angaben zu den Ifd. Nr. 7 und 8 sind hier nicht erforderlich. Anschließend an diese Zusammenfassung der Rechnungsergebnisse nach Vermögensklassen sind in einer weiteren freien Spalte die Quersummen der Ifd. Nr. 1 bis 8 für das Gesamtvermögen (Vermögensklassen 0 bis 4) und in einer weiteren Spalte die Quersummen der Ifd. Nr. 1 bis 8 für die Schulden (Vermögensklasse 9) einzutragen. Hierbei sind die Ergebnisse der Ifd. Nr. 7 und 8 nur mit den Kapitelsummen unter Angabe der Kapitelbezeichnung anzugeben.
- e) Die Vermögens-Rechnungsnachweisungen sind abweichend von § 63 Abs. 4 VBRO für jeden Einzelplan oder Teile eines Einzelplans in fünffacher, wenn eine Mittelbehörde vorhanden ist, in sechsfacher Ausfertigung aufzustellen. Die erste Ausfertigung, der als Anlagen die ersten Ausfertigungen der Abschlußblätter (Hinweis auf Nr. 19 a) beizufügen sind, ist dem Bundesrechnungshof über die zuständige Vorprüfungsstelle (vgl. Nr. 25) vorzulegen. Der ersten Ausfertigung ist eine weitere Ausfertigung für die Vorprüfungsstelle beizufügen. Eine Ausfertigung verbleibt bei der rechnunglegenden Stelle. Zwei bzw. drei Ausfertigungen sind als Unterlage für die Aufstellung der Vermögens-Oberrechnung und Vermögens-Zentralrechnung bestimmt; für ihre Vorlage gilt folgendes:
- aa) Rechnunglegende Stellen, die nicht Kassen sind (§ 22 Abs. 1 Buchst. a) bis f) und Abs. 2 Buchst. b) VBRO) legen ihre Vermögens-Rechnungsnachweisungen der für sie zuständigen Verwaltungsbehörde der Mittelinstanz in dreifacher Ausfertigung und, wenn eine solche nicht vorhanden ist, der für die Bewirtschaftung der betreffenden Einzelpläne oder Teile eines Einzelplans zuständigen obersten Verwaltungsbehörde in zweifacher Ausfertigung vor.
- bb) Kassen, die mit einer Oberkasse abrechnen, und die Oberkassen legen die Vermögens-Rechnungsnachweisungen der für sie zuständigen Verwaltungsbehörde der Mittelinstanz in dreifacher Ausfertigung vor. Kassen, die unmittelbar mit der Bundeshauptkasse abrechnen und nicht Oberkassen sind, übersenden ihre Vermögens-Rechnungsnachweisungen in zweifacher Ausfertigung unmittelbar der für die Bewirtschaftung der betreffenden Einzelpläne oder Teile eines Einzelplanes zuständigen obersten Bundesbehörde, im Falle des § 2 Abs. 2 VBRO über die oberste Landesbehörde, sofern diese nicht auf die Vorlage verzichtet.
- cc) Die Bundesschuldenverwaltung übersendet ihre Vermögens-Rechnungsnachweisungen in zweifacher Ausfertigung dem Bundesminister der Finanzen.
- f) Falls sich im Einzelfalle Zweifel ergeben sollten, sind sie dem Bundesrechnungshof unverzüglich mitzuteilen.

## 21. Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung

Den Vermögens-Rechnungsnachweisungen sind als „Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung“ Angaben beizufügen über

- a) die Flächengröße der in der Vermögens-Rechnungsnachweisung ausgewiesenen Grundstücke des Bundesvermögens nach Vermögensgruppen zusammengefaßt und geordnet,
- b) die Anzahl, Flächengröße und den Verkaufspreis der im Rechnungsjahr 1960 verkauften Grundstücke,
- c) die Anzahl der im Rechnungsjahr 1960 zugunsten Dritter bestellten Erbbaurechte sowie die Flächengröße und den Wert dieser belasteten Grundstücke nach den Erbbaurechtsverträgen,
- d) den Bestand (Rechnungswert) der Wirtschaftsbetriebe nach § 15 RHO (Vermögensgruppenplan Kennziffern 200 bis 270) sowie über den Wert und die Flächengröße der zum Anlagevermögen dieser Wirtschaftsbetriebe gehörenden bundeseigenen Grundstücke,
- e) die Zusammensetzung (Entstehungsgrund und Betrag lt. Vermögenskarteikarte) der „Sonstigen Geldforderungen“ (Vermögensgruppenplan Kennziffer 399), Forderungen gleicher Art sind summarisch zusammenzufassen,
- f) die Zusammensetzung (Entstehungsgrund und Betrag) der „Sonstigen Darlehen“ (Untergruppe 09 des Vermögensgruppenplans), soweit die Darlehen am Schluß des Rechnungsjahres 1960 im einzelnen einen Rechnungswert von 1 000 000 DM und mehr hatten,
- g) die Zusammensetzung (Entstehungsgrund und Betrag lt. Vermögenskarteikarte) der „Sonstigen Schulden“ (Vermögensgruppenplan Kennziffern 909 und 919).

Diese Erläuterungen sind nach den in der Anlage 2 angegebenen Mustern aufzustellen, soweit in der Vermögens-Rechnungsnachweisung Bestände der zu erläuternden Vermögenswerte ausgewiesen werden. Sie sind der einer Mittelbehörde vorzulegenden Vermögens-Rechnungsnachweisung in zweifacher Ausfertigung, der einer obersten Bundesbehörde unmittelbar vorzulegenden in einjähriger Ausfertigung beizufügen.

## 22. Aufstellung und Vorlage der Vermögens-Oberrechnung

Die Mittelbehörden haben auf Grund der ihnen von den nachgeordneten rechnunglegenden Stellen vorgelegten und ihrer eigenen Vermögens-Rechnungsnachweisungen die Vermögens-Oberrechnung gemäß § 69 VBRO für jeden Einzelplan getrennt nach Muster 13 VBRO aufzustellen. Bei Einzelplänen, die von mehreren Ressorts bewirtschaftet werden, sind getrennte Vermögens-Oberrechnungen für jeden auf das bewirtschaftende Ressort entfallenden Teil anzufertigen. Bei den Eintragungen in die einzelnen Längsspalten der Vermögens-Oberrechnung ist sinngemäß nach Nr. 20c) zu verfahren. Insbesondere ist zu beachten, daß unter den lfd. Nr. 7 und 8 durch Zwischenaddition der Titelbeträge die Kapitelsumme der vermögenswirksamen Beträge zu bilden ist.

In freien Spalten hinter der letzten in der Vermögens-Oberrechnung eingetragenen Vermögensgruppe sind die Rechnungsergebnisse der lfd. Nr. 1 bis 8, wie in vorstehender Nummer 20d) angegeben, zusammenzufassen.

Außerdem haben die Mittelbehörden die Summen der den Vermögens-Rechnungsnachweisungen beiliegenden Erläuterungen (vgl. Nr. 21) in „Erläuterungen zur

Vermögens-Oberrechnung“ zusammenzufassen. Diese Erläuterungen sind nach den gleichen Mustern anzufertigen wie die Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung.

Die Vermögens-Oberrechnung ist abweichend von § 69 Abs. 4 VBRO in fünffacher Ausfertigung aufzustellen. Die erste Ausfertigung ist dem Bundesrechnungshof über die zuständige Vorprüfungsstelle, für die ebenfalls eine Ausfertigung beizufügen ist, zu übersenden. Zwei weitere Ausfertigungen sind dem für die Bewirtschaftung eines Einzelplans oder Teil eines Einzelplans jeweils zuständigen Bundesminister vorzulegen. Die vierte Ausfertigung bleibt bei der aufstellenden Behörde. Der ersten Ausfertigung müssen die Zusammenstellungen nach § 69 Abs. 2 VBRO beigelegt werden. Den dem zuständigen Bundesminister vorzulegenden Ausfertigungen sind als Anlagen beizufügen:

- a) zwei Ausfertigungen der von den rechnunglegenden Stellen aufgestellten Vermögens-Rechnungsnachweisungen,
- b) eine Ausfertigung der „Erläuterungen zur Vermögens-Oberrechnung“ und als Unterlage hierzu eine Ausfertigung der von den rechnunglegenden Stellen aufgestellten „Erläuterungen zur Vermögens-Rechnungsnachweisung“.

Wird die Vermögens-Oberrechnung von einer Mittelbehörde eines Landes aufgestellt, so ist nach § 69 Abs. 5 VBRO, jedoch unter Berücksichtigung der in vorstehenden Bestimmungen enthaltenen Abweichungen zu verfahren. Sofern für die Geldrechnung eine Oberrechnung 2. Stufe nicht aufzustellen ist, kann die oberste Landesbehörde die unmittelbare Vorlage der Vermögens-Oberrechnung an die zuständige oberste Bundesbehörde zulassen.

## 23. Aufstellung und Vorlage der Vermögens-Zentralrechnung und der Vermögens-Hauptrechnung

a) Die obersten Bundesbehörden stellen auf Grund der Vermögens-Oberrechnungen oder Vermögens-Rechnungsnachweisungen die Vermögens-Zentralrechnung gemäß § 70 VBRO nach Muster 14 VBRO auf. Für jeden Einzelplan ist eine Vermögens-Zentralrechnung anzufertigen. Im übrigen sind auch in den Vermögens-Zentralrechnungen die Rechnungsergebnisse der lfd. Nr. 1 bis 8 wie vorstehend unter den Nummern 20c) und 20d) angegeben zusammenzufassen.

b) Für die Einzelpläne 36, 40 und 60 hat gemäß § 70 Abs. 2 VBRO der Bundesminister der Finanzen die Vermögens-Zentralrechnung aufzustellen. Die ihm hierzu von den obersten Bundesbehörden zu liefernden Beiträge, für die ebenfalls das Muster 14 VBRO zu verwenden ist, sind auf dem Titelblatt als „Beitrag zur Zentralrechnung“ kenntlich zu machen.

c) Die Vermögens-Zentralrechnung bzw. der „Beitrag zur Zentralrechnung“ ist in dreifacher Ausfertigung aufzustellen. Die erste Ausfertigung ist über die zuständige Vorprüfungsstelle dem Bundesrechnungshof, die zweite Ausfertigung dem Bundesminister der Finanzen vorzulegen. Die dritte Ausfertigung bleibt bei der rechnunglegenden Stelle.

Der ersten Ausfertigung sind die Zusammenstellungen beizufügen, die in sinngemäßer Anwendung des § 69 Abs. 2 VBRO bei der Aufstellung der Vermögens-Zentralrechnung für die Zusam-

Anlage 2

menstellung der in den Vermögens-Oberrechnungen und Vermögens-Rechnungsnachweisungen enthaltenen Summen angefertigt werden.

Der zweiten Ausfertigung sind die in § 70 Abs. 1 VBRO aufgeführten Unterlagen beizufügen. Außerdem sind die mit den Vermögens-Rechnungsnachweisungen und Vermögens-Oberrechnungen vorgelegten Erläuterungen in entsprechende „Erläuterungen zur Vermögens-Zentralrechnung“ zusammenzufassen. Nur letztere sind der Vermögens-Zentralrechnung in einfacher Ausfertigung beizufügen.

- d) Auf Grund der Vermögens-Zentralrechnungen, der Vermögens-Oberrechnungen und der Vermögens-Rechnungsnachweisungen stellt der Bundesminister der Finanzen gemäß § 71 VBRO die Vermögens-Hauptrechnung nach Muster 15 VBRO auf. Eine Ausfertigung ist dem Bundesrechnungshof über die Vorprüfungsstelle vorzulegen.

#### 24. Zeitpunkt der Vorlage der Rechnungen

Die Vermögens-Rechnungsnachweisungen sind den zuständigen Stellen zum 18. Januar 1961 vorzulegen. Die Vermögens-Oberrechnungen sind den zuständigen obersten Verwaltungsbehörden bis spätestens 12. Februar 1961 zu übersenden. Soweit in einzelnen Ländern Vermögens-Oberrechnungen 2. Stufe aufgestellt werden, übersenden die obersten Verwaltungsbehörden der Länder diese bis zum 26. Februar 1961 an die zuständige oberste Bundesbehörde.

Die obersten Bundesbehörden übersenden die von ihnen aufgestellten Vermögens-Zentralrechnungen und die Beiträge zu den Vermögens-Zentralrechnungen für die Einzelpläne 35, 40 und 60 bis spätestens 15. März 1961 den zuständigen Stellen (§ 70 Abs. 4 VBRO).

Die Vermögens-Hauptrechnung geht dem Bundesrechnungshof über die Vorprüfungsstelle des Bundesministers der Finanzen zu.

#### 25. Vorprüfung der Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Vorprüfungsordnung für die Bundesverwaltung (VPOB) vom 12. Februar 1953 (MinBIFin 1953 S. 114) in allen Teilen vorzuprüfen.

Die Vorprüfungsstellen haben insbesondere zu prüfen, ob

- a) bei jedem Titel die Summen der vermögenswirksamen Haushaltseinnahmen und -ausgaben in der Spalte „Davon vermögenswirksam“ der Rechnungsnachweisungen der Geldrechnung (§ 24 RRO) richtig ausgewiesen sind,
- b) in der Spalte „Vermerke“ dieser Rechnungsnachweisungen die Aufteilung auf die einzelnen Vermögensgruppen richtig angegeben ist, sofern die in der vorhergehenden Spalte eingetragenen Beträge sich auf mehrere Vermögensgruppen erstrecken,
- c) die in den Rechnungsnachweisungen für die einzelnen Vermögensgruppen ausgewiesenen Beträge mit den Eintragungen unter den lfd. Nr. 7 oder 8 der zugehörigen Vermögens-Rechnungsnachweisungen übereinstimmen,
- d) der Vermögensbestand am Beginn des Rechnungsjahres mit dem Bestand am Ende des Vorjahres übereinstimmt.

Berichtigungen und Ausgleichs, die nach Vorlage der Rechnungen, z. B. auf Grund der Rechnungsvorprüfung, in der Vermögensrechnung vorzunehmen sind, sind im laufenden Rechnungsjahr als Vermögensveränderungen ohne haushaltmäßige Zahlung zu buchen.

Nr. 19a Absatz 4 ist jedoch zu beachten.

**Anlage 1**  
(zu Nr. 8 d)

Einzelplan .....

## Übersicht

über die Auswirkungen der §§ 7, 9 und 10 Abs. 1 Nr. 3 des Haushaltsgesetzes 1960  
unter Berücksichtigung der Ausführungen in dem Rundschreiben vom 13. Juni 1960  
über die Haushaltsführung 1960, Abschn. C — Wirtschaftsführung 1960 —  
(MinBlFin 1960 S. 502)

Rechnungsjahr 1960



.....  
(Rechnungslegende Stelle)**Anlage 2**  
(zu Nr. 21)**Erläuterungen**

zur

**Vermögens-Rechnungsnachweisung**  
— **Vermögens-Oberrechnung** —  
— **Vermögens-Zentralrechnung** —  
für das Rechnungsjahr 1960

(Nichtzutreffendes streichen)

**I. Flächengröße der zum Bundesvermögen gehörenden Grundstücke, nach Vermögensgruppen und -klassen geordnet**

Vermögensgruppe	Bestand am 31. 12. 1960			Anzahl der Grundstücke am 31. 12. 1960 (s. Anmerkung)	Bemerkungen
	ha	a	qm		
z. B.					
000					
0000					
0001					
0002					
usw.					
001					
0010					
0011					
0012					
usw.					
Summe Vermögensklasse 0:					
400					
4000					
4001					
4002					
usw.					
Summe Vermögensklasse 4:					
Gesamtsumme:					

Anmerkung: Für die Angabe der Anzahl der Grundstücke gilt folgendes:

1. Maßgebend ist die Anzahl der Vermögenskonten; Wirtschaftseinheiten gem. § 36 VBRO gelten jeweils als nur ein Grundstück (z. B. Kaserne, Flugplatz),
2. bei unbebauten Grundstücken, die auf einem Sammelkonto nachgewiesen werden (vgl. Richtl. VR Nr. 14b — MinBlFin 1952 S. 608), zählt jedes unter einer eigenen lfd. Nr. gebuchte Grundstück.

**II a) Anzahl und Flächengröße der im Rechnungsjahr 1960 verkauften Grundstücke:**

Anzahl insgesamt	Flächengröße insgesamt			Verkaufspreis DM	Bemerkungen
	ha	a	qm		

II b) Anzahl der im Rechnungsjahr 1960 bestellten Erbbaurechte zugunsten Dritter und Flächengröße der im Erbbaurechtswege vergebenen Grundstücke:

Anzahl	Flächengröße			Wert der belasteten Grundstücke nach den Erbbaurechtsverträgen DM	Bemerkungen
	ha	a	qm		

III. Angaben über die Wirtschaftsbetriebe nach § 15 RHO (Kennziffern 200-270 des Vermögensgruppenplans)

Vermögensgruppe	Bezeichnung des Wirtschaftsbetriebes	Bestand (Rechnungswert) am Schluß des Rechnungsjahres 1960 DM	Grundstücke des Anlagevermögens			Bemerkungen	
			Wert lt. letzter Bilanz DM	Flächengröße			
				ha	a	qm	
	Summe:						

IV. Zusammensetzung der „Sonstigen Geldforderungen“ (Kennziffer 399 des Vermögensgruppenplans)

Vermögensgruppe	Bezeichnung der Forderungen lt. Vermögenskartekarten (Entstehungsgrund in Stichworten) *)	Bestand am Schluß des Rechnungsjahres 1960 DM	Bemerkungen
4399			
	Summe:		

\*) Forderungen gleicher Art sind summarisch zusammenzufassen.

V. Zusammensetzung der „Sonstigen Darlehen“ (Untergruppe 09 des Vermögensgruppenplans) \*)

Vermögensgruppe	Empfänger	Anzahl der Darlehen	Bestand am Schluß des Rechnungsjahres 1960 auf volle 100 DM abgerundet	Entstehungsgrund in Stichworten
z. B.				
4310/09	Land Berlin	3		Deckung von Haushaltsfehlbeträgen Stärkung der Wirtschaftskraft des Landes
"	Land Schleswig-Holstein	1		
4311/09				

\*) Es sind nur die Darlehen aufzuführen, die am 31. Dezember 1960 im einzelnen einen Rechnungswert von 1 000 000 DM und mehr hatten.

## VI. Zusammensetzung der „Sonstigen Schulden“ (Kennziffer 909 und 919 des Vermögensgruppenplans \*)

Vermögens- gruppe	Bezeichnung der Schuld lt. Vermögens-Kartei- karten (Entstehungsgrund in Stichworten)	Bestand am Schluß des Rechnungsjahres 1960 DM	Bemerkungen
	Summe:	—	

\* ) Schulden gleicher Art sind summarisch zusammenzufassen.

Anlage 3  
(zu Nr. 2 b)

.....  
(Anweisende Dienststelle)

Zuständige Standortkasse .....

**Nachweisung  
der Abschlagsauszahlungen zur Rechnungsnachweisung  
über Personalausgaben bei  
Kap. Tit.  
für das Rechnungsjahr 19....**

Lfd. Nr.	Dienstgrad	Name	Vorname	a) gezahlt		b) irrtümlich erstattet im		Gesamtbetrag	zur Erstattung angefordert	
				Rj. 19....	Rj. 19....	Rj. 19....	abgel. Rj.		wann	wo (WBGÄ Gebühm.-Stelle)
1	2	3	4	DM	DM	DM	DM	8	9	10
				5	6	7				
				a) gezahlt (schwarz)						
			insgesamt							
				b) irrtümlich erstattet (rot)						
			insgesamt							
			Endsumme zu a) und b)							

**Einzelpreis dieser Nummer 1,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8.— DM. Ausgabe B 9.20 DM.